

# König Richard von Cornwall und Kaiserswerth

## Pfalz, Stadt und Stift im Interregnum

---

### I. Einleitung

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15./16. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1245/50/56-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.

Das Interregnum – politisch gesehen die Zeit zwischen hohem und spätem Mittelalter, zwischen der Dynastie der staufischen Könige und Kaiser und den spätmittelalterlichen römisch-deutschen Herrschern – führt in der historischen Forschung eher ein Schattendasein. Dies gilt insbesondere für die mit diesen zwei bis drei Jahrzehnten verbundenen historischen Bewertungen dieser „kaiserlosen, schrecklichen Zeit“ (Friedrich Schiller) und dem nicht allzu großen Niederschlag des Interregnums in der Regional- und Ortsgeschichte. Die folgende Darstellung will dem zumindest für den niederrheinischen Ort (Düsseldorf-) Kaiserswerth – Pfalz, Stadt und Stift – abhelfen. Dies geschieht im Rahmen einer in der historischen Forschung vollzogenen Neubewertung des Interregnums. Hierbei kommt dem römisch-deutschen König Richard von Cornwall (1257-1272) eine besondere Rolle zu.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Interregnum: KAUFHOLD, M., Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230-1280 (= MGH. Schriften, Bd.49), Hannover 2000; KAUFHOLD, M., Interregnum (= Geschichte kompakt. Mittelalter), Darmstadt 2002, S.1-10; KEMPF, J., Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245-1273, Würzburg 1893.

## II. Kaiserswerth in spätstaufischer Zeit

Der Wandel von Herrschaftsverständnis und „staatlicher Verfasstheit“ führte am Niederrhein insbesondere im 12. Jahrhundert zur beginnenden Ausbildung von Herrschaftskomplexen, Landesherrschaften und fürstlichen Territorien. Auch das Königtum lenkte diese Entwicklung in für sich durchaus erfolgreiche Bahnen. Dabei war der Niederrhein zur Zeit der staufischen Könige und Kaiser keine „Königslandschaft“ wie etwa Schwaben oder Franken. Trotzdem gab es Stützpunkte des Königtums: das Reichs- und Reichskirchengut um Duisburg und Kaiserswerth, die Königsstadt Dortmund, die reichsunmittelbaren geistlichen Kommunitäten Essen und (Essen-) Werden, um nur das Gebiet an Rhein und Ruhr anzusprechen. Nach dem (politisch-verfassungsrechtlichen) Ende der früh- bis hochmittelalterlichen Grafschaft um Duisburg und Kaiserswerth, zwischen Rhein, Ruhr und Wupper und unter der Leitung von Grafen als königlichen Amtsträgern (12. Jahrhundert, Mitte) wurden die vom Königtum abhängigen Besitzungen und Rechte an Niederrhein und unterer Ruhr in einem längeren Prozess zur staufischen Prokuration als Königsterritorium umgeformt.<sup>2</sup>

Kaiserswerth wurde zum Zentrum dieser staufischen Prokuration. Gegen Ende des 7. Jahrhunderts hatte hier der angelsächsische Missionar Suitbert (†713) ein Kloster auf einer Rheininsel am Niederrhein gegründet; der Ort wurde „Werth“ (für „Insel“), (sehr viel) später Kaiserswerth genannt. Aus dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts sind dann zwei Immunitätsprivilegien ostfränkischer Herrscher überliefert, die eine enge Beziehung der Rheininsel zum Königtum anzeigen. Zu Beginn des 10. Jahrhunderts stand Konrad, der spätere ostfränkische König (911-918), als Laienabt der geistlichen Gemeinschaft in Kaiserswerth vor. Um 1016 an die lothringischen Pfalzgrafen vergeben, gelangte die Rheininsel um 1045 wieder an das (salische) Königtum zurück. Die Könige Heinrich III. (1039-1056) und Heinrich IV. (1056-1106) hielten in der Kaiserswerther Pfalz Hof, der damals noch unmündige Heinrich IV. wurde hier von Erzbischof Anno II. von Köln (1056-1075) entführt (1062). In dieser Zeit war aus

---

<sup>2</sup> Kaiserswerth: ACHTER, I., Düsseldorf-Kaiserswerth (= Rheinische Kunststätten, H.252), Köln <sup>2</sup>1988; BUHLMANN, M. Die erste Belagerung Kaiserswerths (1215). König Friedrich II. und Kaiser Otto IV. im Kampf um den Niederrhein (= BGKw MA 1), Düsseldorf-Kaiserswerth 2004; BUHLMANN, M. Die Belagerung Kaiserswerths durch König Wilhelm von Holland (1247/48). Das Ende der staufischen Herrschaft am Niederrhein (= BGKw MA 2), Düsseldorf-Kaiserswerth 2004; BUHLMANN, M., Kaiserswerth in staufischer Zeit – Stadtentwicklung und Topografie (= BGKw MA 4), Düsseldorf-Kaiserswerth 2006; BUHLMANN, M., Kaiserswerth und die Könige. Geschichte und Legenden (= BGKw MA 9), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009; BUHLMANN, M., Dorestad – Tiel – Kaiserswerth. Die Vorgeschichte des Kaiserswerther Zolls (= BGKw MA 19), Düsseldorf-Kaiserswerth 2014; BUHLMANN, M., Kaiserswerth: Reichsgut, Stadt und Judengemeinde im Reichssteuerverzeichnis von 1241 (= BGKw MA 21), Düsseldorf-Kaiserswerth 2015; HECK, K., Geschichte von Kaiserswerth. Chronik der Stadt, des Stiftes und der Burg mit Berücksichtigung der näheren Umgebung, Düsseldorf <sup>2</sup>1925, <sup>3</sup>1936; KAISER, R. (Bearb.), Kaiserswerth (= Rheinischer Städteatlas, Nr.46), Köln-Bonn 1985; Kayserswerth. 1300 Jahre Heilige, Kaiser, Reformen, hg. v. C.-M. ZIMMERMANN u. H. STÖCKER, Düsseldorf <sup>2</sup>1981; LORENZ, S., Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd.23), Düsseldorf 1993; PAGENSTECHE, W., Burggrafen- und Schöffensiegel von Kaiserswerth, in: DJb 44 (1947), S.117-154; REDLICH, O.R., Die Bedeutung von Stift und Burg Kaiserswerth für Kirche und Reich, in: AHVN 115 (1929), S.61-75; WEBER, D., Hausse auf dem Grundstücksmarkt, in: Kayserswerth, S.67ff; WEBER, D., Stadt auch ohne Erhebungsurkunde, in: Kayserswerth, S.72-75; WEBER, D., Wasserburg als Königspfalz und Zollstätte, in: Kayserswerth, S.54-57; WISPLINGHOFF, E., Die Pfalz, in: Kayserswerth, S.42-49; WISPLINGHOFF, E., Die Stadt, in: Kayserswerth, S.58-64; WISPLINGHOFF, E., Das Stift, in: Kayserswerth, S.23-28; WISPLINGHOFF, E., Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca. 700-1614), in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd.1: Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt, Düsseldorf 1988, S.161-445. – Regesten: BÖHMER, J.F., Regesta Imperii, Bd.V,1 (= Abt.1-2): Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272. Kaiser und Könige, neu hg. v. J. FICKER u. E. WINKELMANN, Ndr Hildesheim 1971, Bd.V,4 (= Abt.6): Nachträge und Ergänzungen, bearb. v. P. ZINSMAIER, Köln-Wien 1983; Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (= PublGesRhGkde XXI), Bd.3: 1205-1304, bearb. v. R. KNIPPING, Bonn 1909-1913. – Quellen: KELLETER, H., Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd.1), Bonn 1904; LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.1 [-1200], Bd.2 [1201-1300], 1840-1858, Ndr Aalen 1960; Monumenta Germaniae Historica: Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Bd.18: Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland, hg. v. D. HÄGERMANN u. J.G. KRUISHEER, 2 Tle., Hannover 1989-2006; WINKELMANN, E. (Hg.), Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreiches und des Königreichs Sizilien, 2 Bde., Ndr Aalen 1964. – Reichsgeschichte, deutsche Herrscher: CSENDES, P., Heinrich VI. (= GMR), Darmstadt 1993; OPLL, F., Friedrich Barbarossa (= GMR), Darmstadt 1990.

der geistlichen Kommunität in Kaiserswerth eine als Pfalzstift organisierte Kanonikergemeinschaft, das Suitbertusstift, geworden. 1101 wird die Kaiserswerther Pfalz anlässlich eines Hoftages Kaiser Heinrichs IV. als königliche *curtis* („Hof“) bezeichnet. Aus der Zeit der deutschen Herrscher Heinrich V. (1106-1125) und Lothar von Supplinburg (1125-1137) fehlen uns über den Ort am Rhein weitere Angaben, doch konnte sich das Königtum hier und im niederrheinischen Umfeld offensichtlich behaupten.<sup>3</sup> Unter dem Stauferkaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) wurde Kaiserswerth zur Zollstelle durch die Verlegung des Zolls vom niederländischen Tiel (v.1174). Am Ort entstand wahrscheinlich bis 1193 die mächtige staufische Pfalzanlage. Der auch heute noch als Ruine beeindruckende Steinbau zeichnet sich durch eine fast 80 m lange Rheinfront mit dreigeschossigem Palas im Süden und nördlich daran anschließendem Klevischen Turm aus; den Palas überragte ein in das Haupthaus einbezogener mächtiger Bergfried. In der Pfalz sollte u.a. Kaiser Heinrich VI. (1190-1197) Ende November 1193 einen Hoftag abhalten.<sup>4</sup>

Die staufische Prokuration mit der Kaiserswerther Pfalz und Zollstelle als Mittelpunkt umfasste an der Wende vom 12. zum 13. und während der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts das Reichsgut um Kaiserswerth und Duisburg sowie Kirchengut, die Grundherrschaft des Kaiserswerther Stifts. Kaiserswerth und sein reichsunmittelbares Umland waren schon im deutschen Thronstreit (1198-1208) umkämpft gewesen. Wir erinnern an die Kriege zwischen dem welfischen König Otto IV. (1198-1215/18) und dem staufischen Herrscher Philipp von Schwaben (1198-1208), an die vertragliche Vereinbarung vom 12. Juli 1198 zwischen König Otto und dem Kölner Erzbischof Adolf I. von Altena (1193-1205, 1212-1216) betreffend die Aufhebung des Kaiserswerther Zolls und die Übergabe der Pfalz an den Prälaten. Mit der Hinwendung Adolfs zu König Philipp wurden Pfalz und Zollstelle Kaiserswerth wieder staufisch (1204), eine Auslieferung der Burg an Otto IV. konnte verhindert werden (1205). Die Ermordung Philipps von Schwaben (21. Juni 1208) brachte die allgemeine Anerkennung Ottos, Kaiserswerth gelangte wieder in die Verfügung des Welfen (1208). Dabei blieb es bis zu den Thronkämpfen zwischen Kaiser Otto IV. und dem staufisch-sizilischen, schließlich deutschen König Friedrich II. (1212-1250). In diesem Zusammenhang kam es zu einer (ersten) Belagerung Kaiserswerths durch Graf Adolf III. von Berg (1189-1218) und seine Truppen (1215). Die Belagerung endete mit der Übergabe der Burg an die staufische Partei. Kaiser Otto IV. gab auch den Niederrhein auf und ist seinen letzten Lebensjahren nur noch im welfischen Stammland in und um Braunschweig nachzuweisen. Der Übergang Kaiserswerths an König Friedrich II. hat dann innerhalb der staufischen Prokuration zu personellen (und vielleicht auch organisatorischen) Veränderungen geführt. U.a. wurde das Amt des Burggrafen als Leiter der Reichsprokuration eingeführt, der Hagenauer Ministeriale Gernand I. der Ältere mit diesem Amt betraut (v.1221-1245/49); ihm folgte sein Sohn Gernand II. der Jüngere (1245/49-1271).<sup>5</sup>

Zweifelsohne haben die damaligen Thronstreitigkeiten im römisch-deutschen Reich die Entwicklung eines städtischen Kaiserswerth befördert. Nur abschriftlich überlieferte Urkunden berichten von einem Zwölf-Männer-Gremium am Pfalzort, das Besitz- und Geldgeschäfte bezeugte (1219), und von einem Kaiserswerther Marktmeister, der die Aufsicht über den

<sup>3</sup> BUHLMANN, Kaiserswerth in staufischer Zeit, S.3.

<sup>4</sup> BUHLMANN, Kaiserswerth in staufischer Zeit, S.6-15, 31.

<sup>5</sup> Deutsche Herrscher, deutscher Thronstreit: CSENDES, P., Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht (= GMR), Darmstadt 2003; HUCKER, B.U., Kaiser Otto IV. (= MGH. Schriften, Bd.34), Hannover 1990; HUCKER, B.U., Otto IV. Der wiederentdeckte Kaiser (= it 2557), Frankfurt a.M.-Leipzig 2003; STÖRNER, W., Friedrich II., 2 Tle. (= GMR), Darmstadt 1992, 2000. – Kaiserswerth: BUHLMANN, Erste Belagerung Kaiserswerths; LORENZ, Kaiserswerth, S.69ff.

Markt besaß (1220). Das Stadtsiegel mit der Aufschrift „+ SIEGEL DER BÜRGER ZU WERTH KAISER FRIEDRICHS“ stammt aus der Zeit um 1230/40 und bezeugt die Existenz einer Kaiserswerther Bürgergemeinde auf dem Weg zu einer gewissen Selbstständigkeit. Wir haben es also beim Kaiserswerth um die Mitte des 13. Jahrhunderts, am Ausgang der Stauferzeit, mit einer verfassungsrechtlichen „Trias“ zu tun, bestehend aus dem (Pfalz-) Stift St. Suitbert, der Pfalz (Burg) und Zollstelle sowie der Bürgergemeinde als Stadt. Hinzu kam noch eine Judengemeinde in Kaiserswerth, über die uns nur das Reichssteuerverzeichnis von 1241 unterrichtet:<sup>6</sup>

**Quelle: Reichssteuerverzeichnis (1241)**

Hier beginnen die Steuern der Städte und Dörfer.

[...]	Sinzig	70 Mark
	die dortigen Juden	25 Mark
[...]	Düren	40 Mark
[...]	die dortigen Juden	10 Mark
	die Juden in Aachen	15 Mark
	[Kaisers-] Werth	20 Mark
	die dortigen Juden	20 Mark
	Duisburg	50 Mark
	die dortigen Juden	15 Mark
	Nimwegen	40 Mark
[...]	Dies sind in Kölner Mark	1488 Mark.
[...]		

Edition: MGH Const. III, S.1-5; Übersetzung: BUHLMANN.

Die „Trias“ von Pfalz, Stadt und Stift spiegelt sich auch in der Topografie Kaiserswerths wider. Der heilige Suitbert hatte seine geistliche Gemeinschaft auf einer Rheininsel gegründet, und diese Insellage muss noch bis ins 13. Jahrhundert bestanden haben. Von da an hören wir von der Verlandung der Fleeth, des an Kaiserswerth rechts vorbeifließenden Rheinarms. Ob die Verlandung eine Folge eines (angeblichen?) Dammbaus Graf Adolfs III. anlässlich der (ersten) Belagerung Kaiserswerths gewesen war oder ob sich ein gegen 1200 stattgefundener Rheindurchbruch diesbezüglich ausgewirkt hat, kann hier nicht entschieden werden. Geschützt war Kaiserswerth durch seine Insellage, aber auch durch die stark befestigte Stauferpfalz. Diese war zudem zur Landseite hin von einer halbkreisförmigen Ringmauer mit Wassergraben umgeben. Eine (schwache?) Befestigung der Stadt (und damit wohl auch des Stifts) ist vielleicht anzunehmen, wenn auch ein Stadtgraben mit Wall erst zu 1314 bezeugt ist. Mittelpunkt des städtischen Bereichs Kaiserswerths war der lang gestreckte Markt, der von der Fleeth fast bis zur Rheinseite der Insel reichte, während von Südosten her die Pistersgasse in den Markt einmündete. An die Stadt schloss sich nach Süden hin an der Stiftsbezirk mit der schon erwähnten Suitbertusbasilika und den Stiftshäusern (u.a. das romanische Haus Kaiserswerths). Wiederum unmittelbar südlich lag die Pfalz mit dem Freihof als Wirtschaftshof von Burganlage und Zollstelle. Nicht mehr auf der Rheininsel, sondern am gegenüberliegenden Ufer der Fleeth befanden sich die Kaiserswerther Vorstädte (*suburbia*) um die Georgs- und – nördlich davon – um die Walburgiskirche in Kreuzberg, wo auch ein Gericht der ehemaligen Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft beheimatet war. Alles in allem wird die Einwohnerzahl Kaiserswerths – darunter Kanoniker und Burgmannen, Stifts- und

<sup>6</sup> MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273-1298), hg. v. J. SCHWALM (= Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd.3), 1904-1906, Ndr Hannover 1980, S.1-5 (1241); BUHLMANN, Kaiserswerth in staufischer Zeit, S.17-26; BUHLMANN, Reichssteuerverzeichnis, S.14-21.

Reichsleute (von Pfalzstift und Pfalz) – rund 800 betragen haben.<sup>7</sup>

Die Absetzung des seit 1239 gebannten Kaisers Friedrich II. durch Papst Innozenz IV. (1243-1254) auf dem Konzil zu Lyon (1245), mit der wir das Interregnum beginnen lassen können, hatte zur Folge, dass sich die Gegner des Staufers dazu entschlossen, den thüringischen Landgrafen Heinrich Raspe (1246-1247) bzw. – nach dessen frühen Tod – den Grafen Wilhelm von Holland (1247-1256) zu (Gegen-) Königen zu wählen.<sup>8</sup> Im somit durch Thronstreitigkeiten zerrissenen Deutschland wurde der Niederrhein zu einem Brennpunkt der machtpolitischen Auseinandersetzungen. Der Kaiserswerther Burggraf Gernand (I. oder II.) blieb indes auf staufischer Seite und mit ihm die wichtige Festung und Zollstelle Kaiserswerth, das Zentrum der Reichsprokuration. Eine Belagerung war somit unumgänglich, fand zwischen Ende 1247 und Dezember 1248 statt und endete mit der Übergabe des Pfalzortes durch Gernand II. Diese Übergabe war verbunden gewesen mit Verhandlungen, die den Burggrafen in einer günstigen Position sahen. Jedenfalls wurde in Köln mit Datum vom 7. Januar 1249 eine Übereinkunft abgeschlossen, wonach König Wilhelm dem Kaiserswerther Burggrafen auf Lebenszeit sein Amt bestätigte und ihm und gegebenenfalls seinen Erben die Kaiserswerther Einkünfte in Höhe der vor der Belagerung und nach der Übergabe der Burg angefallenen Ausgaben von 700 bzw. 1323 ½ kölnischen Mark zuwies.<sup>9</sup>

#### **Quelle: Diplom König Wilhelms von Holland (1249 Januar 7)**

Wilhelm, von Gottes Gnaden römischer König und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des Reiches seine Gunst und alles Gute. Aus der Hochherzigkeit der hervorragenden Rechtsschaffenheit heraus erleuchtet die Gunst im Besonderen unsere Getreuen und sorgt für deren Wohlergehen, und zwar umso sorgfältiger, je zuversichtlicher sie sich der königlichen Gnade anvertrauen. Fürwahr wünschen wir zur Kenntnis jedes Einzelnen zu bringen, dass unser Getreuer, der Burggraf Gernand von (Kaisers-) Werth, diese Gunst von uns erhält, indem wir wünschen, dass er aus königlicher Wohltätigkeit heraus auf Lebenszeit dient im (Kaisers-) Werther Amt gemäß der Auszeichnung, dank der sein Vater und er von unseren berühmten kaiserlichen und königlichen Vorgängern das Amt bis jetzt innehatten. Wir ergänzen auch, dass er von den Einnahmen unserer Burg (Kaisers-) Werth die angefallenen Ausgaben vor der Belagerung der genannten Burg in Höhe von 700 kölnischen Mark zu empfangen hat. Er möge auch aus den vorgestreckten Einnahmen 1323 ½ Mark kölnisch empfangen, die er nach der Übergabe der Burg an uns zur Ausgabe und zu unserem Nutzen mit großer Zuverlässigkeit zusammengebracht hat. Nach einem [eventuellen] Tod des genannten Burggrafen vor Empfang der gesamten Schulden erhalten unsere Getreuen, seine Frau Elisa, der Ritter Rorik von Rennenberg und Friedrich, der Bruder des Burggrafen, solange die Erträge der erwähnten Burg, bis sie die gesamte Schuld entgegengenommen haben. Wir versprechen auch, dass wir ihm keine weiteren Ausgaben durch uns anlasten werden, sofern nicht alle vorgestreckten Beträge abgelöst sind. Damit also kein Zweifel auf diese Gunst und unsere Bewilligung fällt, ist das Schriftstück durch unser [Siegel] und die Siegel der gemeinsam ehrwürdigen Bischöfe von Mainz und Köln gültig.

Gegeben zu Köln, im Jahre des Herrn 1249, an den 7. Iden des Januar [7.1.], im 2. Jahr unseres Königtums, Indiktion 6. (SP.)

Edition: MGH DW 71; Übersetzung: BUHLMANN.

Die starke politische Stellung Gernands, die aus dem obigen Vertrag hervorgeht, offenbart auch eine weitere Urkunde, die der König am 23. Juni 1252 zu Gunsten des Kaiserswerther Burggrafen erließ. Darin bestätigte der Herrscher Gernand wiederum auf Lebenszeit im Burggrafenamt, wobei die wachsenden Überschüsse beim Zoll auf Grund des steigenden Handels dem Burggrafen verblieben. Wilhelm lieh sich auch von seinem reichen Dienstmann öfters Geld. Unabhängig davon verfügte der König über den Kaiserswerther Zoll insoweit, dass er Zollfreiheiten für zumeist geistliche Institutionen aussprach. Beispielhaft sollen ge-

<sup>7</sup> BUHLMANN, Kaiserswerth in staufischer Zeit, S.27-33; KAISER, Kaiserswerth, S.5f; WISPLINGHOFF, Mittelalter, S.320-329.

<sup>8</sup> KAUFHOLD, Interregnum, S.11-18.

<sup>9</sup> Urkunde: DW 71 (1249 Januar 7); LORENZ, Kaiserswerth, S.92ff.

annt werden die Zollvergünstigungen für die Klöster Heisterbach, Himmerod und (Alten-) Kamp sowie für den Deutschen Orden. Gernand indes sollte als Kaiserswerther Burggraf bis zu seiner Resignation im Jahre 1271 die Geschicke von Pfalz, Stadt und Stift maßgeblich bestimmen.

In Kaiserswerth und bei Burggraf Gernand den Jüngeren nahm König Wilhelm auch öfter Aufenthalt, so ein knappes Jahr nach der Belagerung, am 5. Dezember 1249, dann im März 1253 und im Januar 1255. Der letzte Aufenthalt des Herrschers ist noch in einer weiteren Hinsicht interessant: Wilhelm ist am 3. Januar 1255 in Kaiserswerth bezeugt und reiste von da nach Neuss, um dort mit einem Legaten Papst Alexanders IV. (1254-1261) Verhandlungen zu führen. Das vom Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238-1261) veranlasste Attentat auf König und päpstlichem Sachwalter, das Niederbrennen der königlichen Unterkunft, veranlasste Wilhelm zur Flucht, die – bezeichnenderweise – von Neuss nach Kaiserswerth ging. Gernand II. erschien dem König als zuverlässiger Verbündeter, die Pfalz am Niederrhein als eine sichere Unterkunft. Und so ist der König am 10. Januar 1255 wieder in Kaiserswerth nachweisbar, das Attentat muss zwischen dem 4. und 9. des Monats stattgefunden haben.<sup>10</sup>

Dass während der Belagerung Kaiserswerths schon ein Großteil der staufischen Prokuration unter der Kontrolle König Wilhelms stand, belegen auch die Verfügungen des Herrschers hinsichtlich der zur Prokuration gehörenden Königshöfe in Rath und Mettmann. Letztere (und die Einkünfte des Reiches in Remagen) verpfändete Wilhelm an den Grafen Adolf IV. von Berg (1247-1259) für 320 Mark Silber. In Rath und Mettmann gab es mindestens seit Einsetzen der schriftlichen Überlieferung (904, 1071) Königsgut, in Mettmann ist darüber hinaus von Anfang an auch Besitz des Kaiserswerther Stifts bezeugt, während für Rath die Weihe einer vom Stift abhängigen Kapelle für das Jahr 1224 überliefert ist. Die Urkunde, in der die beiden Reichshöfe verpfändet wurden, datiert vom 29. April 1248 und lautet:<sup>11</sup>

**Quelle: Diplom König Wilhelms von Holland (1248 April 29)**

Wilhelm, durch die Gnade Gottes erwählter König und allzeit Mehrer des Reiches, allen Christgläubigen und allen Getreuen des heiligen Reiches, die diese unsere königliche Urkunde sehen werden, unsere Gnade und alles Gute. Wir wollen, dass eurer Gesamtheit bekannt wird, dass wir unserem geliebten Verwandten und Getreuen Adolf von Berg in Aufrechnung der Kosten dieses treuen Lehnsmanns unsere Höfe in Rath und Mettmann mit allem Zubehör, ebenso alle uns und dem Reich zukommenden Einkünfte und Erträge in Remagen wegen des Kampfes gegen die Feinde der Kirche und unsere Feinde als Almosen und Lehen für dreihundertundzwanzig Mark in Pfandschaft überlassen haben derart, dass, wenn wir demselben Adolf die vorgenannten dreihundertundzwanzig Mark insgesamt bezahlen, die besagten Höfe und die Einkünfte in Remagen mit allem ihrem Zubehör uns und dem Reich frei und uneingeschränkt zukommen. Wir setzen auch fest, dass das, was der besagte Adolf während der Dauer der besagten Pfandschaft an genannten Einkünften hat, die besagte Pfandschuld nicht mindert. Damit aber das Vorausgeschickte fest und unveränderlich bleibt, haben wir befohlen, den vorliegenden Brief durch unser Siegel zu bekräftigen und anzuerkennen.

Wir aber, Konrad, durch die Gnade Gottes Kölner Erzbischof, haben auf Wunsch des vorgenannten römischen Königs Wilhelm befohlen, an das vorliegende [Schriftstück] unser Siegel zu hängen zum Zeugnis der oft genannten Übereinkunft.

Gegeben im Lager vor (Kaisers-) Werth an den 3. Kalenden des Mai [29.4.] im Jahr der Gnade 1248, im ersten Jahr unserer Wahl. (SP. König Wilhelm) (SP. Erzbischof Konrad)

Edition: MGH DW 28; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde belegt die (wohl erzwungenermaßen) betriebene Auflösung der staufischen

<sup>10</sup> BUHLMANN, Wilhelm von Holland, S.21ff.

<sup>11</sup> Rath, Mettmann: UB Kw 33 (1224 Dezember 6) bzw. UB Kw 4 (904 August 3), 20 (1198 April 15); BUHLMANN, Wilhelm von Holland, S.14-20. – Urkunde Wilhelms von Holland: DW 28 (1248 April 29).

Prokuration durch König Wilhelm. Auch die Stadt Duisburg fand sich unter den verpfändeten Objekten, wie das diesbezügliche Diplom des Herrschers vom ebenfalls 29. April 1248 belegt.<sup>12</sup> Einzig in der Verfügung des Königtums verblieben Pfalz und Zollstelle Kaiserswerth; zu wichtig waren für den Herrscher die Erträge des Kaiserswerther Zolls.

### III. Interregnum

#### III.1. Nachstaufige Zeit

Die Zeit des Interregnums steht für eine Umformung der politischen Ordnung im römisch-deutschen Reich. Seit König Wilhelm von Holland regierten „schwache“, „kleine“ Könige als Herrscher in Deutschland, im zeitlichen Kernbereich des Interregnums zwischen dem Tod Wilhelms von Holland im Kampf gegen die Friesen (28. Januar 1256) und der Wahl Rudolfs I. von Habsburg (1273-1291) zum deutschen König traten die aus einer Doppelwahl hervorgegangenen Könige Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien (1257-1282) als Person und Herrscher wenig oder gar nicht in Erscheinung, so dass für die Zeitgenossen ein Regierungshandeln vielfach bestenfalls nur in Ansätzen erkennbar war. Hierarchien gerieten vor diesem Hintergrund ins Wanken, der faktische Wegfall des Königtums führte auf anderen politischen Ebenen im deutschen Reich zu Handlungsbedarf.<sup>13</sup>

Sichtbar wird diese Entwicklung erstmals mit der Entstehung des Rheinischen Städtebundes (1254-1256/57) noch zu Lebzeiten König Wilhelms. Hierzu hatten sich Städte hauptsächlich am Mittelrhein unter Beteiligung von Basel, Köln, Mainz, Speyer, Straßburg und Worms mit den rheinischen Erzbischöfen von Köln, Mainz und Trier sowie anderen Fürsten und Adligen zusammengefunden. Ziel des Bündnisses war die Wahrung eines allgemeinen Landfriedens (*propter culturam pacis et iustitie observationem*) – wir erinnern an den Mainzer Landfrieden Kaiser Friedrichs II. (1235) –, der Städtebund beschloss Maßnahmen gegen Friedensstörer und unrechtmäßig erhobene Zölle, und auch mit König Wilhelm kam es zu einer politischen Verständigung, obwohl der Städtebund mit seiner Friedenssicherung doch königliche Prärogative wahrnahm. Nach innen regelten Schiedsverfahren (als freiwillige Gerichtsbarkeit mit meist paritätisch besetzten Gremien) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Städtebundes, nach außen waren die Beschlüsse des Bundes an die Zustimmung aller Mitglieder gebunden. Die somit auf Konsens gegründete Vorgehensweise des Städtebundes schöpfte gerade deswegen dessen politisches Potenzial nicht aus. Der Bund scheiterte letztendlich, die in der nachstaufigen Zeit entstandenen Freiräume der Städte nach innen und außen reichten auch im Bündnis auf Dauer nicht aus, städtische Politik etwa gegen die Fürsten durchzusetzen.<sup>14</sup>

Die Entscheidungsstrukturen, die wir beim Rheinischen Städtebund entdeckt haben, finden wir auf ähnliche Weise auch beim sich weiter entwickelnden Wahlverfahren des deutschen Königs. Die deutsche Königswahl war bis in spätstaufige Zeit hinein weitgehend überformt von dynastischen Gesichtspunkten. So standen die Wahlen der Stauferkönige Heinrich (VII.) (1220-1235) und Konrad IV. (1237-1254) unter dem Vorzeichen des Kaisertums Friedrichs

<sup>12</sup> Urkunde: DW 29 (1248 April 29).

<sup>13</sup> KAUFHOLD, Interregnum, S.140ff.

<sup>14</sup> Rheinischer Städtebund: KAUFHOLD, Interregnum, S.35-49; PFEIFFER, F., Rheinische Transitzölle im Mittelalter, Berlin 1997, S.389-397.

II.; die Friedrich-Söhne Heinrich und Konrad wurden zu Stellvertretern des Kaisers in Deutschland. Hingegen waren die Wahlen der (Gegen-) Könige Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland nicht von Erwägungen einer wie auch immer gearteten Erbfolge geprägt. Hier stand – zumindest theoretisch – die Suche nach einem geeigneten Kandidaten für das Königtum im Vordergrund (Idoneität). Dabei wird eine Verengung auf einen bestimmten Kreis von fürstlichen Königswählern deutlich. Verbindlich werden sollte – gerade in der Zeit des Interregnums – für die deutsche Königswahl ein Gremium aus sieben Reichsfürsten: den drei rheinischen Erzbischöfen von Köln, Mainz und Trier, dem rheinischen Pfalzgrafen, dem Herzog von Sachsen, dem Markgrafen von Brandenburg und dem böhmischen König. Der Sachsenspiegel (ca.1230) schloss den Letzteren noch aus, „weil er kein Deutscher ist“. Nach dem Interregnum findet sich das siebenköpfige Wahlgremium aber in der eben besprochenen Ordnung. Aus den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums sollten die Kurfürsten im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich werden (Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356). Bei der Ausbildung des Wahlverfahrens und eines auf Konsens beruhenden Wahlmodells, wie es uns am Ende des Interregnums entgegentritt, spielte die Doppelwahl von 1257 eine wichtige Rolle. Die Königswähler mussten sich damals zunächst einmal für einen geeigneten Kandidaten entscheiden, wobei sie offensichtlich auch an die staufische Verwandtschaft des zu Wählenden anknüpften, hingegen die Wahl des jungen Staufers Konradin (†1268), des Sohnes König Konrads IV., auf Druck des Papstes ausschlossen. Gewählt wurden nämlich – nach einem längeren, schon im März 1256 beginnenden politischen Prozess – am 13. Januar 1257 (vor Frankfurt am Main) Richard von Cornwall mit den Stimmen des Kölner Erzbischofs, des Mainzer Erzbischofs, der sich damals in Gefangenschaft befand, und des rheinischen Pfalzgrafen, ergänzt durch die Stimme des böhmischen Königs, und am 1. April (in Frankfurt) Alfons von Kastilien mit den Stimmen des Trierer Erzbischofs, des Herzogs von Sachsen, des Markgrafen von Brandenburg und wiederum des böhmischen Königs. Alfons war als Sohn König Ferdinands III. von Kastilien-León (1217/30-1252) und der Beatrix-Isabella von Schwaben (†1235) ein Enkel bzw. Urenkel der Stauferherrscher Philipp von Schwaben und Friedrich I.; Richard von Cornwall war über seine Schwester Isabella (†1241), der vierten Ehefrau Kaiser Friedrichs II., mit dem Staufer verschwägert, weiter aber auch als Mitglied der englischen Königsfamilie der Anjou-Plantagenêt mit den Welfen verwandt. Alfons war zudem zuvor (1256) von Vertretern der Städte Pisa und Marseille zum *rex Romanorum* bzw. zum Kaiser gewählt worden; beide Kandidaten unterstützten „ihre“ Wähler durch mitunter beträchtliche Geldbeträge und politische Gunsterweise. Die doppelte Stimmabgabe des Königs von Böhmen bei den Wahlen von 1257 führte übrigens zu einem 1263 eingeleiteten Verfahren vor der päpstlichen Kurie, das die auf solche Art vollzogene Wahlprozedur bewerten sollte.<sup>15</sup>

### III.2. König Richard von Cornwall

Das angelsächsische England des frühen Mittelalters ging bekanntlich mit der normannischen Eroberung (1066) politisch unter. Wilhelm der Eroberer (1066-1087) wurde zum Begründer des anglonormannischen Reiches beiderseits des England und Kontinentaleuropa trennenden Kanals. Seine Söhne Wilhelm Rufus (1087-1100) und Heinrich I. (1100-1135)

<sup>15</sup> Königswahl: KAUFHOLD, Interregnum, S.50-67; ROGGE, J., Die deutschen Könige im Mittelalter. Wahl und Krönung (= Geschichte kompakt. Mittelalter), Darmstadt 2006, S.44-54.



beherrschten als englische Könige zeitweise auch das Herzogtum Normandie. Nach dem Tod des söhnelos gebliebenen Heinrich I. versuchte dessen Tochter Mathilde (†1167), Witwe Kaiser Heinrichs V. (1106-1125), Ehefrau des Grafen Gottfried von Anjou (1129-1151), sich im anglonormannischen Reich durchzusetzen, scheiterte aber an Stephan von Blois, dem Sohn Adelas (†1138), einer Schwester Heinrichs I. Es entspann sich gerade in England ein Jahre langer Bürgerkrieg zwischen König Stephan (1135-1154) und der „Kaiserin“ Mathilde. Letztendlich konnte sich aber Heinrich II. (1154-1189), der Sohn Mathildes und Gottfrieds von Anjou, im Vertrag von Winchester (1153) die Nachfolge Stephans im englischen Königreich sichern, nachdem die Normandie und angeschlossene Gebiete schon zuvor (1141/45) angevinisch geworden waren. Durch Heinrichs Heirat mit der Herzogin Eleonore von Aquitanien (†1204) im Jahr 1152 war damit das „angevinische Reich“ der Anjou-Plantagenêt entstanden, das neben England Festlandsbesitz von der Normandie bis zu den Pyrenäen als Lehen des französischen Königs, weiter Gebiete in Wales und Irland umfasste. Dieses Konglomerat von Königreich, Herzogtümern und Grafschaften überlebte trotz Aufständen im Innern und französischen Angriffen von außen seinen Schöpfer Heinrich II. Desessen Sohn Richard I. Löwenherz (1189-1199), Teilnehmer am Dritten Kreuzzug (1189-1192) und zeitweise Gefangener Kaiser Heinrichs VI., konnte das „Reich“ in vollem Umfang erhalten. Da Richard keinen Erben hatte, folgte ihm sein jüngerer Bruder Johann Ohneland (1199-1216) nach, der sich freilich zuerst gegen die Herrschaftsansprüche seines Neffen Arthur von der Bretagne (†1202) durchsetzen musste. Eine Folge der Ermordung Arthurs war die Eroberung der Normandie und der angevinischen Gebiete nördlich des Poitou (1203/04 und später, Schlacht bei Bouvines 1214) durch den französischen König Philipp II. Augustus (1180-1223). Innenpolitisch kam es zu einem Aufstand der englischen Barone gegen Johann und zur Durchsetzung der berühmten *Magna Charta* (1215). Johann hinterließ bei seinem Tod u.a. zwei unmündige Söhne, König Heinrich III. (1216-1272) und Richard.<sup>16</sup>

Geboren wurde Richard von Cornwall in Winchester als zweiter Sohn König Johanns Ohneland und der Isabella von Angoulême am 5. Januar 1209. Durch die Heirat Kaiser Friedrichs II. mit Isabella von England wurde Richard, seit 1227 Graf von Cornwall, – wie gesehen – zum Schwager des Stauferherrschers und hatte daher durchaus dynastische Ansprüche auf das römisch-deutsche Königreich. Und wirklich wurde Richard am 13. Januar 1257 in Frankfurt zum deutschen König gewählt und am 17. Mai in Aachen gekrönt. Wenn auch nicht unangefochten und immer wieder eingebunden in die englische Politik, gelang es Richard, besonders im auch für England wirtschaftlich wichtigen Rheingebiet Fuß zu fassen. Seine Aufenthalte in Deutschland (1257/58, 1260, 1262/63, 1268/69) belegen dies. Am 2. April 1272 ist Richard gestorben; er liegt in der Zisterzienserabtei Hayles begraben.<sup>17</sup>

König Heinrich III. bemühte sich, nach den Jahren der Minderjährigkeit dem englischen Königtum durch den Ausbau von Krondömane, Gerichtsbarkeit und Finanzwesen zu neuer Macht zu verhelfen. Richard unterstützte dabei seinen königlichen Bruder, auch bei dessen Versuchen, die verloren gegangenen angevinischen Festlandsbesitzungen zurückzuerobern (erfolgreiche Feldzüge in die Bretagne 1230 und ins Poitou 1242) bzw. das sich noch in engli-

<sup>16</sup> England: Geschichte Englands, Bd.I: KRIEGER, K.-F., Von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert, München 1990, S.81-102, 126-149.

<sup>17</sup> Richard von Cornwall: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S.46; DENHOLM-YOUNG, N., Richard of Cornwall, Oxford 1947; LEMCKE, G., Beiträge zur Geschichte König Richards von Cornwall (= HS 65), Berlin 1909; NEUGEBAUER, ANTON, KREMB, KLAUS, KEDDIGKEIT, JÜRGEN (Hg.), Richard von Cornwall. Römisch-deutsches Königtum in nachstauferischer Zeit (= Beiträge zur pfälzischen Geschichte, Bd.25 = Veröffentlichungen der Pfälzischen Geschichte zur Förderung der Wissenschaften, Bd.109), Kaiserslautern 2010.

scher Hand befindende Herzogtum Guyenne bzw. Gascogne (Aquitanien) zu verteidigen (Übergriff König Alfons' X. von Kastilien-León 1254). Erst der Pariser Frieden (1259) zwischen dem englischen und dem französischen König Ludwig IX. (1226-1270), den auch Richard unterschrieb, beendete den Jahrzehnte lang dauernden Konflikt: Heinrich verzichtete auf die längst zu Frankreich gehörenden Gebiete, das Herzogtum Guyenne-Gascogne war englisches Lehen des französischen Herrschers. Währenddessen beförderte eine geplante Unternehmung Heinrichs, das Königreich Sizilien für seine Krone zu gewinnen (*negotium Siciliae*), den Widerstand der englischen Barone gegen den Herrscher (Provisionen von Oxford 1258). Heinrich wurde daran gehindert, an einem Treffen mit dem König von Frankreich sowie dem römisch-deutschen König Richard in Cambrai teilzunehmen, ein Schiedsverfahren endete letztlich ergebnislos mit dem Schiedsspruch Ludwigs IX. von Amiens (1264), die Aufständischen wurden in der Schlacht von Evesham besiegt (1265), das Königtum wiederhergestellt (Statut von Marlborough 1267).<sup>18</sup>

### III.3. König Alfons von Kastilien

Die iberische Halbinsel war fast durch das ganze Mittelalter hinweg geprägt durch die arabisch-islamische Eroberung und das damit einhergehende Ende des Westgotenreiches (711). Im Norden von Omajjadenkalifat bzw. Kalifat von Córdoba behaupteten sich indes christliche Herrschaften, aus denen sich im Verlauf des 8. bis 10. Jahrhunderts (von West nach Ost gesehen) u.a. die Königreiche (Asturien-) León, Kastilien, Navarra und Aragon entwickelten. León war das nach der arabischen Eroberung entstandene Königreich Asturien im Nordwesten der iberischen Halbinsel mit der Hauptstadt Oviedo. Die Südausdehnung des Reiches erfasste in der 2. Hälfte des 9. und der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts ein Gebiet bis zum Fluss Duero (Eroberung Zamoras 893), Neubesiedlung und Herrschaftsausbau machten eine Verlegung des politischen Zentrums in die Stadt León notwendig, die leonesischen Könige führten den Kaisertitel.

Kastilien, ursprünglich eine Reihe von asturischen Grafschaften im Osten des Königreichs, bekam nach 860 Zugang zum Ebrotal und dehnte sich nach Süden ins Duero Becken aus (Gründung von Burgos 884), weiter – gegen das Kalifat von Córdoba – nach Osma, Simanca und Sepúlveda (940). Graf Fernán González (932-970) einigte Kastilien unter der Herrschaft seiner Familie, die kastilischen Grafen gewannen gegenüber dem Königreich León weiter an Eigenständigkeit. Der Unterwerfung Kastiliens (1029) unter König Sancho III. von Navarra (1000-1035) folgte die Einbeziehung Leóns (1037) in die Herrschaft König Ferdinands I. von Kastilien (1029-1065), des Sohnes Sanchos. Das vereinigte Königreich Kastilien-León blieb im Wesentlichen unter den Herrschern Alfons VI. (1065-1109), Urraca (1109-1126) und Alfons VII. (1126-1157) erhalten, mit dem Vertrag von Sahagún (1158) erfolgte die innerdynastische Trennung der beiden Reiche, die schließlich unter Ferdinand III. (1217/30-1252) als König von Kastilien und León wieder und endgültig zusammenkamen. Während der hochmittelalterlichen Jahrhunderte unterlagen das leonische und das kastilische Königtum politischen Krisen, die mit einer zeitweisen Feudalisierung und der wachsenden politischen Bedeutung des Adels sowie den (Grenz-) Streitigkeiten zwischen den Reichen zusammenhingen. Nichtsdestoweniger machte die „Reconquista“ gegen die islamischen Taifenreiche und das Reich der Almohaden weiter Fortschritte (Eroberung Toledos 1085, Eroberung Meridas

<sup>18</sup> DENHOLM-YOUNG, Richard of Cornwall, S.98-130; KRIEGER, Anfänge, S.150-159.

1228), während Portugal von Kastilien-León Unabhängigkeit erlangte (1115, 1121). Ferdinand III. sollte wichtige andalusische Städte wie Cordoba (1236), Murcia (1243) oder Sevilla (1248) seinem Königreich eingliedern können.<sup>19</sup>

Geboren wurde Alfons am 26. November 1221 in Toledo. Alfons war der Sohn des Königs Ferdinand III. und der Beatrix-Isabella, der jüngsten (überlebenden) Tochter des deutschen Königs Philipp von Schwaben; er war damit ein Enkel dieses Stauferkönigs. Am 26. November 1246 vermählte sich Alfons mit Yolante, der Tochter König Jakobs I. von Aragon (1213-1276). Am 1. Juni 1252 folgte er seinem Vater als Alfons X. auf den Thron. Als König von Kastilien-León setzte er die Eroberung Andalusiens fort (Einnahme von Cadix 1265), betrieb hier eine systematische Besiedlungspolitik und versuchte – gegen adligen Widerstand – eine Zentralisierung der Königsherrschaft.

Nach dem Tod des deutschen Königs Konrad IV. (1254) bemühte sich Alfons um das Erbe der mit ihm verwandten Staufer. Seine Reklamation des Herzogtums Schwaben (1255) und seine Wahl zum römischen König und Kaiser durch die ghibellinischen Pisaner sowie durch die Stadt Marseille (1256) gehörten ebenso zu seiner Politik des *fecho del imperio*, der Gewinnung des staufischen Erbes hauptsächlich in Italien, wie seine vom Trierer Erzbischof Arnold II. (1242-1259) gegen Richard von Cornwall (1257-1272) betriebene Wahl zum römischen König (1257). Alfons (1257-1284) sollte aber Deutschland nie betreten und wurde nur von den Fürsten anerkannt, die Parteigänger der französischen Politik waren. Zudem erschwerten Unruhen im spanischen Königreich ein erfolgreiches Eingreifen Alfons' in Italien oder Deutschland. Gegen Ende seiner Regierungszeit erschütterten Thronkämpfe Kastilien und León. Der König starb am 4. April 1284 in Sevilla. Er liegt im Kloster Las Huelgas in Burgos begraben. Nachfolger wurde der (zuvor aufständische) Sohn Sancho IV. (1284-1295); der älteste Sohn Alfons', Ferdinand de la Cerda, war schon früh verstorben (1275).

Bekannt ist Alfons der Weise auch durch die von ihm veranlassten umfangreichen gesetzgeberischen, wissenschaftlichen und literarischen Tätigkeiten. Der kastilische Hof Alfons' war ein politisches und kulturelles Zentrum, an dem sich Wissen, Politik und Gesellschaft gegenseitig beeinflussten. Ausfluss des herrscherlichen und kulturellen Handelns des Königs waren die Übersetzungen u.a. von naturwissenschaftlichen Werken aus dem Arabischen, das umfangreiche Rechtswerk der *Siete Partidas*, die Geschichtsschreibung der *Estoria de España*. Im solcherart aufbereiteten Wissen spiegelte sich nicht zuletzt die Rolle des römisch-deutschen Kaisertums, auf dessen Erwerb die letztlich (1275) darin gescheiterte Politik des kastilischen Königs abzielte.<sup>20</sup>

### III.4. König Rudolf von Habsburg

Die Anfänge der Habsburger reichen vielleicht bis in die Merowingerzeit (Etichonen?) zurück, bestimmt aber bis in die 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts, als mit Guntram („den Reichen“) der erste „Habsburger“ vielleicht als Graf im elsässischen Nordgau in Erscheinung trat. Die Enkel Guntrams, Ratbod und Rudolf (I.), stifteten die Klöster Muri und Ottmarsheim (um 1020), ihr Verwandter (Bruder?) Werner (I.), Bischof von Straßburg (1001-1028), errichtete die „Ha-

<sup>19</sup> Iberische Halbinsel: HERBERS, K., Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2006, S.102-117, 126-131, 136-142, 144ff, 148ff; VONES, L., Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter, Sigmaringen 1993, S.88-107.

<sup>20</sup> Alfons von Kastilien: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S.46f; HERBERS, Spanien, S.182-191; SCHLIEBEN, B., Verspielte Macht. Politik und Wissen am Hof Alfons' X. (1252-1284) (= Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel, Bd.32), Berlin 2009, S.32-48, 166-169, 274-277; VONES, Iberische Halbinsel, S.142-152.

bichts“- oder) Habsburg an der Mündung der Reuss in die Aare (um 1020). Knapp einhundert Jahre später, im Jahr 1108, sollte sich dann ein Graf nach dieser Burg nennen. Damals bzw. im 12. und 13. Jahrhundert besaßen die Habsburger schon umfangreichen Besitz, „Eigen“ zwischen Aare und Reuss sowie die Vogtei über die Mönchsgemeinschaft Muri, Güter im Elsass und Vogteirechte u.a. über Ottmarsheim, Murbach, Straßburg und Säckingen, die Grafschaften im Oberelsass, Klettgau, Aargau und westlichen Zürichgau. Die Besitzteilung zwischen Landgraf Albrecht (IV.) dem Weisen (1211-1239) und Graf Rudolf III. (1232/39-1249) irgendwann zwischen 1232 und 1239 ließ die Nebenlinie der Grafen von Habsburg-Laufenburg (bis 1415) entstehen.<sup>21</sup> Der Sohn Rudolf des Grafen Albrecht IV. von Habsburg (1211-1239) und der Heilwig von Kiburg wurde am 1. Mai 1218 geboren. Als Anhänger der Staufer stand Rudolf auf der Seite Konrads IV. und Konradins (Italienzug 1267/68). Seit 1239 war Rudolf IV. Graf von Habsburg.

Am 1. Oktober 1273 wurde Rudolf von einem Wahlgremium in Frankfurt zum König (1273-1291) gekürt. Dem Gremium gehörten alle oben genannten (Wahl-) Fürsten an mit Ausnahme des böhmischen Königs, während zudem der wittelbachische Herzog von (Nieder-) Bayern das Stimmrecht ausübte. Die Krönung Rudolfs fand am 24. Oktober in Aachen statt. Mit Wahl und Krönung hatte sich Rudolf gegen den böhmischen König und mächtigen Territorialfürsten Ottokar II. (1253-1278) durchgesetzt. In dem daraufhin ausbrechenden Konflikt (1276) blieb wider Erwarten Rudolf der Sieger (Schlacht bei Dürnkrut auf dem Marchfeld 1278); Ottokar fiel, und Rudolf konnte Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain für die Habsburger gewinnen. Der König hatte damit eine starke Hausmacht, was sich auch vorteilhaft auf seine Revindikationen (Zurückgewinnung von Reichsgut) und auf seine Politik bzgl. der sich ausbildenden Reichsstädte auswirkte. Alles in allem gelang es Rudolf mit den Mitteln der Städte- und Friedenspolitik, der Verwaltungsneuordnung (Landgutvogteien) und der Stärkung der habsburgischen Hausmacht, das Königtum machtpolitisch wieder zu festigen. Indes verweigerten die Wahl- (oder Kur-) Fürsten Rudolf die Wahl seines Sohnes Albrecht (I.) zum Nachfolger. Und so starb der Habsburger am 15. Juli 1291, ohne dass sein Sohn ihm im Königtum nachgefolgt wäre oder er die Kaiserwürde erlangt hätte. Rudolf liegt im Dom zu Speyer begraben.<sup>22</sup>

## IV. Richard von Cornwall und Kaiserswerth

Über die politischen Aktivitäten König Richards von Cornwall in Deutschland, insbesondere im Rheingebiet und unter Berücksichtigung Kaiserswerths, soll nun berichtet werden. Schon vor seiner Wahl hatte Richard Kontakte zu den Niederrheinländern geknüpft, als er seine Politik an der des verstorbenen Königs Wilhelm von Holland ausrichtete. Dazu gehörte die Unterstützung Johans von Avesnes (†1258), des Grafen vom Hennegau, der mit politischem Beistand Wilhelms gegen seine Mutter, die Gräfin Margarete II. von Flandern-Hennegau (1244-1279), vorgegangen war (Vergleiche von 1246 und 1256). Johann war neben dem Bischof von Cambrai, Nikolaus (III.) von Fontaines (1248-1273), einer der wichtigsten Unter-

<sup>21</sup> Habsburger: KRIEGER, K.-F., Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (= Urban Tb 452), Stuttgart-Berlin-Köln 1994, S.13ff.

<sup>22</sup> Rudolf von Habsburg: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S.47f; KRIEGER, K.-F., Rudolf von Habsburg (= GMR), Darmstadt 2003.

stützer der Wahl Richards, für die schließlich auch der lange im Zweifel gebliebene Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden gewonnen werden konnte.

Der Wahl Richards zum König folgte am 17. Mai 1257 in Aachen die Königskrönung. Schon am 18. Mai 1257 erkannte Richard den Kaiserswerther Burggrafen Gernand II. als seinen Sachwalter für Pfalz und Zollstelle an und versprach die Zahlung der Schulden seines Vorgängers Wilhelm:<sup>23</sup>

**Quelle: Diplom König Richards von Cornwall (1257 Mai 18)**

Richard, von Gottes Gnaden König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen, die die vorliegende Urkunde lesen werden, seine Gunst und alles Gute. Damit wir uns für die Vorteile und die Ruhe derer, die sich der königlichen Gnade anvertrauen, verwenden, bewegt uns die königliche Wohltätigkeit. Wir wollen fürwahr zur Kenntnis aller bringen, was wir aus dem Edelmut der königlichen Majestät dem ergebenen Getreuen Gernand, dem Burggrafen von (Kaisers-) Werth, versprechen, [nämlich] dass wir gemäß Recht, Dank und gebührender Wahrheit für jenen die Ablösung der Schulden des Herrn Wilhelm, des römischen Königs seligen Angedenkens, unseres Vorgängers, betreiben.

Gegeben zu Aachen, am 18. Tag des Monats Mai [18.5.], im Jahr des Herrn 1257, im ersten Jahr unseres Königtums.

Edition: NrhUB II 437; Übersetzung: BUHLMANN.

Wiederum einen Tag später, am 19. Mai 1257, ließ Richard auf der Grundlage einer Urkunde seines Vorgängers Wilhelm vom 23. Juni 1252 für Gernand II. bestimmen:<sup>24</sup>

**Quelle: Diplom König Richards von Cornwall (1257 Mai 19)**

Richard, von Gottes Gnaden König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des heiligen Reiches, die den vorliegenden Brief sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Aus der Freigebigkeit glänzender Aufrichtigkeit heraus erhellt fürstliche Gnade unsere Getreuen und sorgt bei diesen dafür, tätiger in Übereinstimmung Beistand zu leisten, je zuversichtlicher sie sich der königlichen Gnade anvertrauen. Vernünftig begehren wir, zur Kenntnis aller zu bringen, dass der (Kaisers-) Werther Burggraf Gernand, unser Getreuer, diese Gnade von uns erhalten hat, wonach wir wollen, dass er diese Burg (Kaisers-) Werth behält und auch sein [Burggrafen-] Amt und die Erträge des Zolls gemäß der Ehre, durch die sein Vater und er selbst von unseren Vorgängern, den berühmten Kaisern und Königen, die Burg und das Amt bis heute innehaben, sein Leben lang aus königlicher Freigebigkeit heraus verwaltet, und versprechen, dass dies [ihm] ohne Hinterlist und Tücke oder Betrug erhalten bleibt. Damit daher der Zweifel an unserer Gnade und an der Bewilligung bei allen verschwindet, haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück durch unser [Siegel] und das des ehrwürdigen Kölner Erzbischofs, unseres geliebten Fürsten, sowie durch die Siegel unserer lieben Getreuen, der Grafen Adolf von Berg und Dietrich der Jüngere von Kleve. Gegeben zu Aachen am 19. Tag des Mai [19.5.], Indiktion 15, im Jahr des Herrn 1257, im ersten Jahr unseres Königtums.

Edition: Wm. I 557; Übersetzung: BUHLMANN.

Solche und ähnliche Urkunden des Herrschers lassen im Übrigen eine Titulatur erkennen, die sich von denen seiner herrscherlichen Vorgänger kaum unterscheidet. Auch der in den Diplomen mitunter vorkommende (dreiteilige) sakralisierte Reichstitel *sacrum/sacro-sanctum (Romanum) imperium* („heiliges (römisches) Reich“) verweist darauf, dass sich Richard in die Tradition des römisch-deutschen Königtums stellte. Der Kanzlei Richards gehörte nicht von ungefähr (mindestens) ein Notar König Wilhelms an.<sup>25</sup>

Die bisher aufgeführten Urkunden lassen erkennen: die Beziehungen zwischen Kaiserswerth und dem Königtum blieben weiterhin erhalten. Dazu gehörte auch, dass König Richard am 27. Mai 1257 – nun schon in Köln – (nicht nur) den Kölner Bürgern die Zollfreiheit in

<sup>23</sup> Urkunde: NrhUB II 437 (1257 Mai 18).

<sup>24</sup> Urkunde: RI RC 5297; Wm. I 557 (1257 Mai 19); vgl. dazu: DW 223 (1252 Juli 26).

<sup>25</sup> SCHWARZ, J., Herrschaft und Herrschaftskonzeptionen des römisch-deutschen Königs Richard von Cornwall, in: NEUGEBAUER u.a., Richard von Cornwall, S.55-90, hier: S.66-73.

Kaiserswerth bestätigte. Er griff damit auf Privilegierungen der Könige Heinrich VI., Philipp von Schwaben und Otto IV. vom 25. März 1190, 30. April 1207 bzw. 30. November 1212 zurück.<sup>26</sup>

#### **Quelle: Diplom König Richards von Cornwall (1257 Mai 17)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit amen. Richard, von Gottes Gnaden König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, auf ewig. Das, was aus dem sicheren Wissen und der unverfälschten Freigebigkeit der vergöttlichten römischen Kaiser und Könige, unserer Vorgänger, den bewährten Getreuen des Reiches für ihre Verdienste zugestanden wurde, verdient die geschuldete Versicherung durch die Freigebigkeit der königlichen Majestät. Es mögen daher die Zukünftigen wie auch die Gegenwärtigen wissen, dass wir die Privilegien unserer geliebten getreuen Kölner Bürger, der Getreuen des Reiches, die ihnen von den römischen Kaisern und Königen sowie den Kölner Erzbischöfen gewährt wurden und die vor uns vorgelesen wurden, u.a. in gewissen Auszügen aus diesen Privilegien gesehen und gehört haben, wobei [die Auszüge] nachstehend festgehalten wurden in diesen Worten, nämlich dass die Bürger der Stadt Köln und Neuss und der anderen Städte, die sich frei unter der Herrschaft des Kölner Erzbischofs befinden, bei Boppard keinen außer dem hergebrachten Zoll zahlen, d.h. sie zahlen für ein Schiff beliebiger Größe – sei es klein oder groß – nur zwei Pfennige und einen Halbpfeunig Kölner Münze Zoll. In (Kaisers-) Werth aber sind sie von allem Zoll befreit und entbunden. Auch in der Stadt am Rhein, die Duisburg heißt, gilt das, was seit der Zeit der Kaiser Friedrich [I.] und Heinrich [VI.], unserer Vorgänger, gemäß dem alten Recht dieser Stadt [Köln] gilt unter der auferlegten Bedingung, dass, wenn irgendeiner der besagten Bürger oder der anderen besagten Bürger angeklagt ist, nicht die eigenen Waren zu befördern, steht es ihm frei, in diesen besagten drei Städten [Boppard, Duisburg, Kaiserswerth] durch zu leistenden Eid, dass [die Waren] seine sind, dies zu bekräftigen ohne jeglichen Verzug und Hindernis, wenn zufällig irgendjemand es wagt, sie [die Kaufleute] aufzuhalten oder zu behindern, sei es innerhalb der Markttage oder außerhalb. Ebenso befestigen wir ihnen [den Bürgern] alle Freiheiten, Rechte [und] Privilegien, die ihnen von den vergöttlichten römischen Kaisern und Königen, unseren Vorgängern, oder von den Erzbischöfen oder von irgendwelchen Personen gerecht und fromm zugestanden wurden, und nicht zuletzt sowohl die Güter als auch die erprobten und ehrwürdigen Gewohnheiten. Ebenso [gilt], wenn es geschieht, dass wir ein Heer nahe Köln führen und versorgen müssen, dass ihre Höfe oder Güter nicht durch Plünderung oder Verwüstung in Mitleidenschaft gezogen werden. Ebenso führen wir keine bewaffneten Leute nach Köln außer denen, die für die Bewachung unserer Person notwendig sind in einer Anzahl von zweihundert Bewaffneten. Wir führen auch kein Heer hierhin und berufen keinen Hoftag hier ein. Wir werden sie [die Stadt Köln] weder durch Exkommunikation noch mit anderen Mitteln zwingen zur Teilnahme an unseren Feldzügen, wenn uns geholfen werden muss; wir werden dafür sorgen, dass gegen ihren Willen nichts ihr [an Abgaben] gewaltsam entzogen wird. Wir versichern hingegen auch jene Freiheit, dass keiner der Bürger dieser Stadt von jemandem außerhalb Kölns wegen eines innerhalb Kölns oder im Stadtgebiet begangenen Vergehens oder Verbrechens vor Gericht gezogen werden kann. Ebenso dürfen wir im Gebiet des Erzbischofs oder der Kölner Kirche keine Befestigungen oder Burgen ohne deren Zustimmung errichten oder errichten lassen von irgendjemandem, wenn er auch uns sehr vertraut ist. Ebenso [gilt], dass die Schöffen und alle Kölner Bürger weder wegen Schulden noch wegen Bürgschaften für den jeweiligen Erzbischof oder für irgendeine andere Person an Leib oder Sachen geschädigt, festgehalten oder auf irgendeine Weise beschwert werden dürfen. Ebenso [gilt], dass keiner der Kölner Bürger für ein innerhalb Kölns oder im Stadtgebiet, dem Burgbann, begangenes oder nachgesagtes Vergehen oder Verbrechen von uns oder unseren Nachfolgern oder irgendjemandem vor Gericht gezogen werden darf. Hingegen mögen wir oder unsere Nachfolger in unserer Kölner Pfalz [den gerichtlichen Vorsitz] führen und dort urteilen in Übereinstimmung mit dem Urteil der Schöffen. Wir achten daher auch auf die Treue und ehrliche Aufopferung, die unsere geliebten treuen edlen Kölner Bürger unserer Person und der Ehre des Reiches unermüdlich entgegenbringen, und versichern nach dem Empfang der Gehorsamseide, die sie uns und dem Reich darbrachten, alle ihre Privilegien, die in diesen enthaltenen Abschnitte und insbesondere die vorgenannten Auszüge durch unsere königliche Autorität, indem wir allem oben Angemerktem hinzufügen, dass weder von uns noch von unseren Nachfolgern hinsichtlich eines innerhalb Kölns oder im Stadtgebiet begangenen Vergehens oder Verbrechens diese Bürger zu irgendeinem Rechtsverfahren oder einer Rechtsinstanz oder auch durch unsere Autorität oder die unse-

<sup>26</sup> Urkunde: RI RC 5304; NrhUB II 239, ENNEN, L., ECKERTZ, G. (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd.2, 1863, Ndr Aalen 1970, Nr.372 (1257 Mai 27); vgl. dazu: NrhUB I 524 (1190 März 25); NrhUB II 17 (1207 April 30); NrhUB II 40 (1212 November 30).

rer Nachfolger außerhalb der Kölner Mauern herbeigerufen werden dürfen. Und wir versprechen, dass wir dies alles mit guten Glauben beachten werden, indem wir durch unsere königliche Autorität unterbinden und aufs Schärfste befehlen, dass niemand es wagt gegen diese unsere Erneuerung und Versicherung anzugehen. Wenn aber irgendwer dies versucht, möge er wissen, dass er sich die schwere Beleidigung unserer Majestät zuzieht. Damit aber unsere besagte Erneuerung und Versicherung die Kraft der Festigkeit auf ewig behält, haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück durch das Siegel unserer königlichen Majestät zu sichern. Die Zeugen dieser Sache sind: unsere geliebten Fürsten Konrad von Köln und Gerhard von Mainz, Erzbischöfe, Bruno von Osnabrück, Simon von Paderborn und Nikolaus von Cambrai, Bischöfe, und Abt Albert vom Kloster Werden, ebenso Dekan Goswin von der Kölner Domkirche, Thesaurar Philipp von derselben Kirche und Propst Otto von der Aachener Kirche; ebenso Herzog Walram von Limburg, sein Bruder Graf Adolf von Berg, Graf Wilhelm von Jülich und dessen Bruder Walram, Johannes von Avesnes und dessen Bruder Balduin, Graf Johannes von Schauenberg, Waldgraf Konrad und dessen Sohn Emicho, Raugraf Konrad, Gottfried von Sayn und Gerhard von Neuenahr, Grafen; ebenso Herr Gerhard von Randenrath, Herr Konrad von Mülenark, Herr Philipp von Münzenberg, Werner von Bolanden, Wirich von Dune, Gerhard von Landskron, Friedrich und Arnold, Burggrafen von Landskron; und viele andere Adlige und Dienstleute mehr. Gegeben zu Köln durch die Hand des Bischofs N[ikolaus] von Cambrai, des geliebten Fürsten und unseres Kanzlers, statt des das Erzkanzleramt für Deutschland führenden ehrwürdigen Vaters, des Erzbischofs Gerhard von Mainz, im Jahr des Herrn 1200 siebenundfünfzig am 17. Tag des Mai [17.5.], Indiktion 15. (SP.)

Edition: NrHUB II 239; Übersetzung: BUHLMANN.

In Köln befreite König Richard – ganz in der Tradition der staufischen Herrscher und König Wilhelms stehend – das Zisterzienserklster (Alten-) Kamp vom Zoll in Kaiserswerth. Dies geschah am 30. Mai 1257.<sup>27</sup>

#### **Quelle: Diplom König Richards von Cornwall (1257 Mai 30)**

Richard, von Gottes Gnaden König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des heiligen römischen Reiches, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, auf ewig. Wir schwanken in keiner Weise, für das Glück unserer beiden Leben [*im Dies- und Jenseits*] zu sorgen, wenn wir uns darum kümmern, dass Orte, die dem Gottesdienst unterworfen sind, sich entfalten, und wenn wir mit frommen Willen deren Wohlstand erstreben. Daher folgen wir aus der uns gegebenen königlichen Gnade heraus den Spuren unserer Vorgänger, der Kaiser und Könige, und führen aus besonderer Zuneigung, die wir ehrlich für das ehrwürdige Kloster Kamp hegen und haben, die Brüder dieses Klosters zu der Bewilligung, dass hinsichtlich aller ihrer Güter, sowohl der Lebensmittel als auch anderes, was für diesen Ort und den dort Gott dienenden Brüdern notwendig und zu deren eigenen Gebrauch verwendbar ist, das besagte Kloster in ganzer Zeit von jeglicher Besteuerung des Zolls an unserer Burg (Kaisers-) Werth befreit und völlig entbunden ist, indem wir jedem von den Burgleuten und unseren Amtsträgern, die in dieser Burg anwesend sind oder in der Zukunft [anwesend] sein werden, fest auferlegen, dass sie diese Gnade unserer Bewilligung dem besagten Kloster immer unverseht gewähren. Damit aber dieser gefällige Beschluss unserer Bewilligung gültig und für die Zukunft unverändert bestehen bleibt, haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück von daher aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Majestät zu befestigen. Gegeben in Köln am 30. Tag des Mai [30.5.], Indiktion 15, im Jahr des Herrn 1257, im ersten Jahr aber unseres Königtums.

Edition: BECKER, Camp, S.390f; Übersetzung: BUHLMANN.

Für das Zisterzienserklster Heisterbach ließ Richard einen knappen Monat später, am 24. Juni 1257 und in Andernach, ebenfalls eine Urkunde König Heinrichs (VII.) wiederholen; das abschriftlich aus dem 15. Jahrhundert überlieferte Diplom enthält die Befreiung vom Kaiserswerther Zoll für bis zu „hundert Fass Wein und andere Güter, die zum Lebensunterhalt der Brüder notwendig sind“.<sup>28</sup>

<sup>27</sup> Urkunde: RI RC 5306; BECKER, W.M., Zwei Kaiser-Urkunden der vormaligen Abtei Camp, in: Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd.15 (1875), S.390ff, hier: S.390f (1257 Mai 30).

<sup>28</sup> Urkunde: RI RC Nachtr 721; SCHMITZ, F., Urkundenbuch der Abtei Heisterbach (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd.2), Bonn 1908, UB Heisterbach 144 (1257 Juni 24); vgl. dazu: KAISER, Kaiserswerth, S.15.

Die Privilegierung vornehmlich der Kölner Bürger vom 27. Mai 1257 zeigt in der Zeugenliste, welche geistliche und weltliche Fürsten – hauptsächlich aus dem Rheingebiet – König Richard unterstützten. Doch gab es auch politische Gegner Richards, die auf der Seite von dessen Konkurrenten Alfons von Kastilien standen. Dieser stattete in einem Schreiben vom 16. Oktober 1257 Herzog Heinrich III. von Brabant (1248-1260) mit weitreichenden Vollmachten am Niederrhein und in Westfalen aus, u.a. betreffend „die Verteidigung und den Schutz über Vasallen, Städte, Orte, Dörfer, Ländereien und Rechte insgesamt und einzeln von Brabant bis an den Rhein mit Aachen, Sinzig, Landskron, (Kaisers-) Werth, Dortmund und mit allen Orten und Rechten im ganzen Westfalen“.<sup>29</sup>

**Quelle: Diplom König Alfons von Kastilien (1257 Oktober 16)**

Alfons, durch die Gnade Gottes König der Römer, allzeit Mehrer des Reiches, König von Kastilien, León, Galizien, Sevilla, Cordoba, Murcia, *Siennius*, seinem geliebten und getreuen Fürsten, dem berühmtesten Heinrich, dem Herzog von Brabant und Lothringen, dem geliebtesten Bruder, Gruß und Zuneigung aufrichtiger Liebe. Die Aufgabe unseres Amtes und die Leitung des heiligen Reiches, dem wir vorstehen sollen, wie der König [*Jesus Christus*] will, aus dessen Rede das doppelt scharfe Schwert spricht, führen uns besorgt dazu, dass wir aus eigenem Antrieb Arbeiten auf uns nehmen, damit, wenn wir den Angriff der Böswilligen zügeln, aus der Gerechtigkeit das Recht erwächst, erneuert zum Lob des Allmächtigen und unserer heiligen Mutter, der römischen Kirche, damit wir die Ehre und nicht zuletzt die Vergrößerung des Gottesdienstes bewirken und den Untergebenen Eintracht, Frieden und Ruhe bereiten. Es gilt, dass wir deine aufrichtigen Tugenden beachten, die bei uns vielfach vergolten werden, und uns insbesondere auf dein Vertrauen und deine Abstammung verlassen, damit du statt uns in den von unserer Majestät dir anvertrauten Landstrichen entscheidest, gemäß unserem Willen alle unsere Befehle weise ausführen, getreulich Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit vollenden, unseren Getreuen zu einem guten Stand verhelfen und Rebellen unserem Befehl unterwerfen sollst und kannst. Daher haben wir nach reiflicher Überlegung, indem wir uns auf den kaiserlichen Rang beziehen, veranlasst, dir die Sorge und die gesamte Aufsicht, die Verteidigung und den Schutz über Vasallen, Städte, Orte, Dörfer, Ländereien und Rechte insgesamt und einzeln von Brabant bis an den Rhein mit Aachen, Sinzig, Landskron, (Kaisers-) Werth, Dortmund und mit allen Orten und Rechten im ganzen Westfalen anzuvertrauen, bis wir persönlich [dorthin] kommen oder anderes veranlassen. Wir bestimmen für alle und jeden Einwohner der besagten Landstriche und Orte, dass sie dir wie uns hinsichtlich des zuvor Gesagten gehorchen und sie dich bei Angriff und Verteidigung gegen die Feinde insgesamt, teilweise und einzeln unterstützen. Und die Städte, Orte, Burgen, Dörfer und Befestigungen sowie alle anderen Orte der besagten Landstriche, die gewohnt sind, der kaiserlichen Herrschaft durch Aufseher und Beschützer zu unterliegen, werden von uns vollständig bewahrt, sie verbleiben im gegenwärtigen Stand, wenn nur sicher ist oder geeignet dafür Sorge getragen wird oder als Sicherheit gegeben ist, dass sie in der Treue und in aufrichtiger Ergebenheit gegenüber uns ausharren und ausharren. Im Übrigen gestehen wir die Befestigungen, Städte, Burgen, Dörfer und übrigen Orte der Rebellen und Ungehorsamen, die nicht ohne Gewalt unter die volle und freie Gerichtsbarkeit und Verwaltung gelangen, dir mit vollem Recht zu, damit du sie uns gemäß unserem Befehl bewahrst und du veranlasst, die verbrecherischen Menschen und frechen Feinde zu maßregeln und zu bestrafen und deren Verbündete gefangen zu nehmen; wir geben dir die freie und vollständige Gewalt, Ungehorsame zu versöhnen und Strafen abzumildern und auch zurückzunehmen, je nachdem wie es die Vergehen, deren Zahl und der Stand der Person es erfordern; und an dir liegt es das durchzuführen zu unserem Vorteil und der Ehre. Wir haben veranlasst, dass die Geldstrafen, Einnahmen und Erträge, die an uns befehlsmäßig gehen oder gehen können, von unserer Freigebigkeit an dich gehen für die anfallenden Kosten bei der Durchführung des Vorgenannten, vorbehaltlich des Eigentums und der Rechte des Reiches gänzlich daran. Gegeben in Burgos [?], während der König dies durch seinen Notar Petrus von Medina befahl, an den 17. Kalenden des November [16.10.] im Jahr des Herrn tausendzweihundertsiebendundfünfzig, im 6. Jahr unser spanischen Königtümer, im ersten aber des [Königtums] der Römer. Ferrandus schrieb [dies].

Edition: WILLEMS, *Ducs de Brabant*, Bd.I, S.655f; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>29</sup> Urkunde: RI AK 5493; WILLEMS, J.F. (Hg.), *Les Gestes des Ducs de Brabant* (par Jean de Klerk, d'Anvers), Bd.1, Brüssel 1839, S.655f (1257 Oktober 16).



Dass die Bestimmungen des Schreibens Alfons' am Niederrhein kaum zur Umsetzung gelangen konnten, ergibt sich aus der Tatsache der persönlichen Anwesenheit Richards, der sich hier und nicht nur in Bezug auf Kaiserswerth die verbliebenen königlichen Positionen sichern konnte. Und auch Herzog Heinrich von Brabant näherte sich Richard zunehmend politisch an. Am Mittelrhein sah es jedoch zunächst anders aus. Die Stadt Boppard stand auf der Seite des Trierer Erzbischofs und von König Alfons; Belagerung und Einnahme der Stadt durch König Richard erfolgten in den Monaten Juni bis August 1257. Ende August hielt sich der Herrscher in Mainz auf, wo er die Bürger der Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Nürnberg und Wetzlar privilegierte. Die südlichsten Punkte seiner ersten Reise entlang des Rheins waren für Richard im September und Oktober mit Oppenheim, Weißenburg und Alzey erreicht. Den Winter 1257/58 verbrachte der Herrscher wieder am Niederrhein.<sup>30</sup> Anfang Dezember 1257 war es Burggraf Gernand, der mit Richard von Cornwall wohl letztmals einen König in Kaiserswerth empfing. Richard stellte am 7. Dezember 1257 in Kaiserswerth eine Urkunde für die Bürger von Cambrai aus, in der er diesen – unter der Voraussetzung des an seinen Vertreter Johannes von Avesnes zu leistenden Treueids – seine Unterstützung zusicherte und die städtischen Rechte bestätigte, vorbehaltlich der Rechte des Bischofs, seines Kanzlers, und des Domkapitels.<sup>31</sup>

**Quelle: Diplom König Richards von Cornwall (1257 Dezember 7)**

Richard, von Gottes Gnaden König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des heiligen römischen Reiches, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, auf ewig und alles Gute. Weil wir den adligen Mann Johannes von Avesnes, unseren geliebten Getreuen und Vertrauten, zur Stadt Cambrai geschickt haben, damit er von den Bürgern dieser Stadt in unserem Namen den uns geschuldeten Treueid fordert und empfängt und damit dieselben Bürger für diesen Johannes auf Grund des ihm in unserem Namen geleisteten Treueids dasselbe tun wie sie es für uns tun, wenn wir anwesend wären. Wir haben diesem Johannes den Auftrag gegeben, dass er nach Empfang des Eids von den besagten Bürgern bis zum Ratschluss unseres Willens die besagten Bürger von Cambrai in unserem Namen, soweit uns daran gelegen ist, sowohl hinsichtlich der Personen als auch der Dinge schützt und verteidigt und er gegen irgendwelche Rechtsverletzer die Seinen bewahrt und bei der Gerechtigkeit hält. Indem wir den Wortlaut des Vorliegenden offen herausstellen, wollen wir, dass allen bekannt sei, dass, wenn diese Bürger von Cambrai uns unsere Forderung nach dem Treueid erfüllt haben – was wir befehlen, dass sie [das] tun und erfüllen, weil dies unserem Recht geschuldet ist –, wir den besagten Bürgern rechtmäßig versprechen werden, dass, wenn der ehrwürdige Bischof N[ikolaus] von Cambrai, unser geliebter Fürst und Kanzler, oder das [Dom-] Kapitel von Cambrai oder irgendein anderer aus Gelegenheit gegen den uns verbürgten Treueid angeht oder sich äußert, wir für die Schöffen und die besagten Bürger von Cambrai diesbezüglich und darüber hinaus die gesetzmäßigste und gute Gewähr und den Schutz geschuldeter Verteidigung auf uns nehmen werden. Darüber hinaus werden wir die Gesetze der Stadt Cambrai und die guten Gewohnheiten und Handfesten bewahren und veranlassen, dass sie bewahrt werden, soweit es uns betrifft – immer ausgenommen in allem und durch alles die Rechte des besagten Bischofs und [Dom-] Kapitels. Zum Zeugnis von allem haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück von daher aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Majestät zu befestigen. Gegeben in (Kaisers-) Werth am 7. Tag des Dezember [7. 12.], Indiktion 1, im Jahr des Herrn 1257, im 1. Jahr aber unseres Königtums.

Edition: Wm. I 561; Übersetzung: BUHLMANN.

Vielleicht feierte der Herrscher sogar Weihnachten 1257 in Kaiserswerth. In Aachen hielt sich König Richard danach nochmals auf (März/April 1258). Hier erhielt er die Anerkennung durch den Lübecker Bischof Johannes II. von Diest (1254-1259). Dieser soll zuvor (auf seiner Reise nach Brabant) in Kaiserswerth mit einem päpstlichen Gesandten zusammengetroffen

<sup>30</sup> THON, A., ... sitzen wir an Stelle Herrn Richards, Königs der Römer, dem Gericht vor. Studien zur Bedeutung der pfälzischen Reichsministerialität für Itinerar und Herrschaftspraxis des römisch-deutschen Königs Richard, Graf von Cornwall (1257-1272), in: NEUGEBAUER u.a., Richard von Cornwall, S.141-204, hier: S.153-166.

<sup>31</sup> Urkunde: RI RC 5337; Wm. I 561 (1257 Dezember 7).

sein. Bei einer weiteren Reise an den Niederrhein starb Johannes in Essen und wurde in Neuss begraben (1259).<sup>32</sup>

Ab April bzw. Mai 1258 finden wir Richard wieder am Mittelrhein, vorzugsweise in Mainz und Oppenheim. Verhandlungen mit der Stadt Worms führten dazu, dass sich der Ort auf die Seite Richards stellte (Juli 1258). Ähnliches ist von Speyer zu berichten; die Bürger von Speyer erhielten eine Bestätigung ihrer Privilegien (Oktober 1258). Auf die Städte Worms und Speyer konnte sich Richard dann auch auf seinen späteren Reisen ins Rheingebiet stützen. Die Kommunen standen der Einwirkung des Herrschers bedingt offen, Folge der damaligen unübersichtlichen bis chaotischen politischen Zustände am Mittelrhein.<sup>33</sup>

Die Rückkehr Richards nach England erfolgte Ende Januar 1259. Zuvor hatte der König vielleicht noch Cambrai besucht (Januar 1259) und wohl gegen Ende des Jahres 1258 einige der ehemals staufischen Prokurationen (Reichsterritorien) entlang des Rheins an seine Parteigänger zur Verwaltung gegeben.<sup>34</sup>

**Quelle: Wormser Annalen (1258)**

Darauf kehrte König Richard nach England zurück. Zuvor vertraute er Graf Philipp von Falkenstein die Wetterau an und das Elsass dem Herrn Bischof Werner von Straßburg, mehr aus Gefälligkeit denn aus Gerechtigkeit; ähnlich auch dem Philipp von Hohenfels Boppard und [Ober-] Wessel mit ihrem Zubehör. Sie trieben alles zu ihrem Nutzen ein, und nirgendwo kam es zum Frieden.

Edition: MGH SS 17, S.60; Übersetzung: BUHLMANN.

Zusammen mit Kaiserswerth und Landskron – hier waren die zwei Burggrafen vom König anerkannt worden – konnte also Richard sehr wohl auf Teile der Reichsterritorien entlang des Rheins zurückgreifen. Inwieweit der König die Erträge aus den Reichsterritorien für sich nutzen konnte, ist unklar. Wie wir aus dem Reichssteuerverzeichnis von 1241, einer Einnahmenliste für König Konrad IV., ersehen können, verfügten zumindest die staufischen Herrscher über beträchtliches (jährliches) Einkommen aus den Städten und Judengemeinden ihrer Prokurationen. Die Funktionsfähigkeit der Reichsterritorien vorausgesetzt, könnte also auch Richard – jenseits der eigenen Geldmittel und der Subsidien von seinem Bruder, dem englischen König – über entsprechende Erträge verfügt haben. Dies galt allerdings nur eingeschränkt für die damals zerschlagene Kaiserswerther Prokuration; hier waren sowieso die Einnahmen aus dem Zoll entscheidend.<sup>35</sup>

Wir übergehen die beiden nächsten Aufenthalte König Richards in Deutschland, die sich weitgehend am Mittelrhein bzw. am Mittel- und Oberrhein (bis Basel) abgespielt haben (1260, 1262/63).<sup>36</sup> Die vierte Reise des Königs nach Deutschland erfolgte dann erst 1268/69. Über Cambrai begab sich Richard nach Aachen, Köln und Worms, wo er im April einen Reichstag veranstaltete. Die *Annales Wormatienses* („Wormser Annalen“) berichten zum Jahr 1269.<sup>37</sup>

**Quelle: Wormser Annalen (1269)**

Im selben Jahr 1269 am Freitag vor dem Fest des heiligen Papstes Gregor [7.3.] kam König Richard nach Worms und nahm Graf Friedrich von Leiningen in den Kreis seiner Vertrauten auf. Zu

<sup>32</sup> LEMCKE, Richard von Cornwall, S.60, 64-71.

<sup>33</sup> BÖNNEN, G., Richard von Cornwall und die Städte Worms und Speyer – Frieden und Macht, Netzwerke und Geld, in: NEUGEBAUER u.a., Richard von Cornwall, S.205-226.

<sup>34</sup> RI RC 5356a; Annales Wormatienses zu 1258, in: MGH SS 17: Annales Wormatienses, hg. v. G.H. PERTZ, Hannover 1861, S.34-73, hier: S.60 (1258, Ende?).

<sup>35</sup> BUHLMANN, Reichssteuerverzeichnis, S.14-21.

<sup>36</sup> THON, Reichsministerialität, S.166-177.

<sup>37</sup> Quelle: Annales Wormatienses zu 1269, in: MGH SS 17, S.68.

dieser Zeit übergab auch Philipp von Falkenstein dem Herrn König die Reichsinsignien, und in Worms, das er [*Richard*] sehr liebte, blieb er lange mit seinem Sohn, der damals elf Jahre alt war. Später schrieb er einen Reichstag in Worms nach dem Sonntag Jubilate [14.4.] aus. Und er sorgte dafür, dass ein allgemeiner Frieden, der lange vernachlässigt wurde, von allen Adligen und Vornehmen beschworen wurde, und hob alle ungerechten Zölle auf, sowohl zu Lande als auch zu Wasser, in den Städten das Ungeld sowie die Zölle, die entlang des Rheins und auf den Straßen ohne Barmherzigkeit von allen ihren Handelstätigkeiten Nachgehenden erhoben und erpresst wurden. Und so wurde mit Hilfe des Herrn der Landfrieden beschworen. Abgeschafft wurde auch das Ungeld in der Stadt Worms durch Verminderung des Weinmaßes, und stattdessen wurde das alte Maß wiedereingeführt im Jahr 1269 am Sonntag vor der Himmelfahrt des Herrn an den 3. Nonen des Mai [5.5.]. Es waren aber dabei diese Fürsten: Erzbischof Werner von Mainz, [Erzbischof] Heinrich von Trier; die Bischöfe Eberhard von Worms, Heinrich von Speyer, Heinrich von Chur; der rheinische Pfalzgraf Ludwig, die Grafen Emicho und Friedrich von Leiningen, Graf Dieter von Katzenelnbogen, dessen Bruder Graf Eberhard, der Waldgraf Emicho, die Raugrafen Rupert und Konrad, ein Graf von *Hochburg* [*Homburg, Hachberg?*], Philipp von Hohenfels und seine zwei Söhne Philipp und Dietrich, Herr Philipp von Falkenstein und seine Söhne Philipp und Werner, ebenso die Brüder Philipp und Werner von Bollanden, ein Herr [*Gottfried*] von Hohenlohe, der Herr Engelbert von Weinsberg, ein Herr [*Berthold*] von Neuffen und viele andere.

Edition: MGH SS 17, S.68; Übersetzung: BUHLMANN.

Und der englische Historiograf Thomas Wykes (†ca.1293) ergänzt noch:<sup>38</sup>

**Quelle: Thomas Wykes, Chronik (1269)**

1269. [...] Der hervorragende König der Römer erwog, nachdem er die niederen und höheren Teile Deutschlands durchquert hatte, während er sich in England aufhielt, um seinem Bruder, dem englischen König zu helfen, dass die wilde Raserei der Deutschen, deren uneinnehmbare Burgen oberhalb des Flussbetts des Rheins stehen, unfähig zur Ruhe war und dass die einzutreibenden Gelder – eher erpresst und unersättlich, so dass bei diesem Zusammenschachern jede Art des Verbrechens vorkommt – von einzelnen Schiffen, die am Ufer des besagten Flusses Lebensmittel oder andere Handelswaren befördern und durch die besagten Burgen, denen sie nicht ausweichen können, gezwungen sind anzulegen, völlig ungewohnte und unerträgliche Wegegelder, die für gewöhnlich Zölle heißen, waren und weder vor der Ehrfurcht vor Gott noch vor der Ehrerbietung vor der königlichen Würde Halt machten und alles und jedes auspressten. Daher ist es eine Tatsache, dass alles zu einem teuren Preis verkauft wurde; der angemessene Lohn strebte dieser Pestkrankheit entgegen. Und nachdem sofort eine nicht unbedeutende Versammlung deutscher Fürsten und Vornehmer in Worms anberaumt wurde, begann er [*Richard*] mit diesen gegenseitig zu verhandeln, damit heilsam und besser der Bedrängnis der beraubten Provinz begegnet werden kann, so dass die lang anhaltende Raserei der Wegelagerei durchbrochen wird, die erwünschte Ruhe entlang des Rheins einkehrt und die notwendige Warenzufuhr für die Bewohner nicht behindert wird. Fürwahr traf er Vorsorge, eher mit heilsamem Scharfblick als mit Gewalt zur Vollendung zu führen, dass die Bürger der Städte und Dörfer, die vom Handel lebten, und die einträchtig versammelten Mächtigen des Königtums durch Eid beschworen, dass, wenn irgendwer – wie hervorragend er auch sein mag – in Zukunft es wagt, die oben genannten Zölle zu erzwingen, sogleich alle gemeinsam und einzeln sich zusammentun, von überallher Kräfte zusammenziehen und unwiderstehlich gegen den Rebellen angehen, um dessen Burgen zu zerstören und dessen Ländereien und Besitzungen bis zur äußersten Verwüstung grausamst zu zerstören. [Dies gilt für alle Zölle] außer lediglich den üblichen Zoll der Städte Boppard und (Kaisers-) Werth, der nach altem Recht für gewöhnlich den Königen der Römer zusteht. Daher lobten die Deutschen, nachdem sie solch eine lästige Bedrückung ertragen hatten, den König und rühmten vielfach dessen Klugheit. Und auch die weite Verbreitung des Geschehens verherrlichte in allen Gegenden des Erdkreises wunderbar den Namen der königlichen Majestät. Insgesamt freute sich das kriegerische Deutschland, nachdem das Joch langdauernder Knechtschaft zerstört worden war, und jede Handelsware wurde zu einem geringeren Preis verkauft. Nach diesen und andere Verhandlungen betreffend das Königreich folgte daher der König jenem apostolischen Wort ‚Es ist besser zu heiraten als [von Leidenschaft] verzehrt zu werden‘ und umgürtete, wie es der Majestät ziemte, seine Lenden mit einem [Keuschheits-] Gürtel. Sorgfältig wog er ab, dass, wenn er sich mit einer Ehefrau aus seinem Königreich verbinden würde, es den Empfindungen der Bewohner seines Königreichs angenehm sei, eine gewisse Adlige [*Beatrix*], die Tochter des be-

<sup>38</sup> Quelle: Chronik des Thomas Wykes zu 1269, in: MGH SS 27: Ex Annalibus Oseneiensibus et Thomae de Wykes Chronico, hg. v. F. LIEBERMANN u. R. PAULI, Hannover 1885, S.484-503, hier: S.497ff (1269).

rühmtesten Mannes Dietrich von Falkenburg, nicht aus Ehrgeiz auf die Mitgift, sondern von ihrem verführerischen Aussehen überwältigt, an den 16. Kalenden des Juli, nämlich dem Sonntag nach dem Fest des heiligen Apostels Barnabas [16.6.], in feierlicher Ehe zu heiraten und in seiner kaiserlichen Pfalz (Kaisers-) Lautern, die den Vergleich [mit Palästen] in verschiedenen Königreichen nicht zu scheuen braucht, die Hochzeitsfeier zu vollziehen; [dies geschah,] nachdem sich dort nicht wenige Vornehme Deutschlands eingefunden hatten. Und sogleich durchbohrte das standesgemäße Aussehen der neuen Braut so das Innerste des königlichen Herzens, dass sie nicht eine einzige Nacht von seiner Seite weichen sollte. Nachdem nicht wenige Tage verstrichen waren, gefiel es dem König, von der Schönheit nicht allein angelockt, seiner Augusta, in die er sich – wenn ich nicht irre – verliebt hatte, den Ruhm und die Großartigkeit seiner Güter und Besitzungen zu zeigen, von denen er in England ein Vielfaches hatte, kehrte auf richtigem Weg und mit schnellen Schritten zu den Grenzen Englands zurück und erreichte an den dritten Nonen des August [3.8.] – schon zum vierten Mal nach seiner Krönung – Dover, als nicht wenige Vornehme des [englischen] Königsreichs ihm entgegenliefen und den König und die Königin nach ihrem Vermögen einzeln ehrten.

Edition: MGH SS 27, S.497ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Offensichtlich stand im Mittelpunkt des Reichstages die Inkraftsetzung des sog. Wormser Landfriedens von 1269 (in Erneuerung des Rheinischen Landfriedens von 1254). Thomas Wykes bezieht die *furiosa Teutonicorum insania* („wilde Raserei der Deutschen“) allerdings nicht auf Friedensverletzungen allgemein. Vielmehr hebt er als Störungen des Friedens die unrechtmäßig erhobenen Zölle (*thelonea iniusta*) entlang von Mittel- und Niederrhein hervor. Diese störten in schwerwiegender Weise den Handel der Städte und der Kaufleute und führten zu höheren Preisen der verhandelten Waren, wie Thomas Wykes fast schon wirtschaftspolitisch ausführt und hierin auch den Grund für das auf Wirtschaftsleben und Ökonomie abgestellte Handeln des Königs sah. Abgeschafft werden sollten allerdings nur die neu errichteten Zollstellen, von denen in der Folge des Landfriedenbeschlusses wirklich einige verschwanden: für immer oder einen längeren Zeitraum die Zollstellen Braubach, Fürstenberg, Geisenheim, Kaub, Oberwesel, Sterrenberg, Trechtinghausen, für nur wenige Jahre der Flusszoll Bacharach bzw. gar nicht die Zollstelle Rheinfels-St. Goar der Grafen von Katzenelnbogen. Zwischen Koblenz und Köln gab es gar keine Flusszölle, zumal wahrscheinlich die Zollstellen in Andernach, Bonn und Hammerstein schon vor der Regierungszeit Richards ihre Tätigkeit eingestellt hatten. In Bezug auf die Zollstellen am Rhein griff also der Wormser Landfrieden, und damit hatte König Richard als „schwacher“ König im „spät- und nachstauischen Machtvakuum“<sup>39</sup> seine Ordnungsvorstellungen zumindest teilweise umsetzen können, wobei er im Mainzer Erzbischof Werner von Eppenstein (1259-1284) hierin einen mächtigen Verbündeten fand.<sup>40</sup>

Thomas Wykes erwähnt in seinem Geschichtswerk noch die nach dem Wormser Reichstag erfolgte Heirat König Richards mit Beatrix von Falkenburg (†1277) in der Kaiserslauterer Pfalz (Juni 1269). Der Onkel der Beatrix war der Kölner Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg (1261-1274), so dass die Heirat die Verbündeten – König und Erzbischof – noch weiter zusammenschloss und die hochadligen Beziehungen des Königs zum Niederrhein vertiefte. Hochzeit und Hochzeitsfeier stellten dann den eigentlichen Abschluss des vierten Aufenthalts des Königs im Rheingebiet dar. Anfang August befand sich der Herrscher mit seiner Ehefrau schon wieder in England; Deutschland sollte er nicht mehr betreten.<sup>41</sup>

Gernand als Garant der Beziehungen Kaiserswerths zum Königtum übte das Burggrafentum

<sup>39</sup> SCHWAB, I., Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien – Parallelen und Differenzen ihres Königtums, in: NEUGEBAUER u.a., Richard von Cornwall, S.117-140, hier: S.119.

<sup>40</sup> Reichstag: RI RC 5455a; THON, Reichsministerialität, S.178ff. – Rheinzölle: PFEIFFER, Transitzölle, S.399-404. – Kaiserswerther Zoll: BUHLMANN, Dorestad.

<sup>41</sup> Hochzeit: RI RC 5463a; SCHWARZ, Herrschaft, S.74-89.

noch bis zum Jahr 1271 aus. Dann gab er seine Stellung auf und übertrug mit Datum vom 1. September 1271 Burg und Zollstelle Kaiserswerth an den Kölner Erzbischof. Offensichtlich war es Gernand aus politischen und familiären Gründen nicht gelungen, eine eigene Herrschaft in Kaiserswerth zu installieren. Die nachstehende Urkunde regelte das Verhältnis des Erzbischofs zu Kaiserswerther Burg und Burgmannschaft, wobei es galt, auf die Interessen des Königs Rücksicht zu nehmen.<sup>42</sup>

**Quelle: Urkunde des Kaiserswerther Burggrafen Gernand II. (1271 September 1)**

Wir, der (Kaisers-) Werther Burggraf Gernand und unsere Ehefrau Mechthild, machen allen auf ewig bekannt, die den vorliegenden Brief sehen werden, dass wir erwägen, uns und unsere Erben durch den ehrwürdigen Vater und unseren Herrn, den Herrn Erzbischof der heiligen Kölner Kirche, das Kölner [Dom-] Kapitel und deren zukünftige Nachfolger schützen und verteidigen zu können, und wegen der Hoffnung und dem Vertrauen auf Schutz und Verteidigung geben, zuweisen und in die Hände dieses unseres besagten Herrn Erzbischof übertragen unsere Güter in *Culen* und (Greven-) Broich, die einen Ertrag von zehn Mark bringen, um sie als Lehen von unserem Herrn Erzbischof und der Kölner Kirche zu nehmen, so dass wir von diesen Gütern her und unsere Erben, die wir zurzeit haben, in Zukunft ligische Lehnsleute sein werden. Wir bestimmen auch für uns und unsere Erben, dass sowohl wir als auch unsere Erben die Burg (Kaisers-) Werth innehaben im Auftrag und zum Nutzen der Kölner Kirche, so dass der Kölner Erzbischof und das Kölner [Dom-] Kapitel, wie sie zurzeit da sind, mit dieser Burg gegen jeden Menschen Unterstützung finden, ausgenommen die Herren römischen Könige und Kaiser. Wir wollen auch und versprechen durch das Vorliegende, dass, welchen Mann wir oder unsere Erben gegenwärtig haben oder in Zukunft in unsere Burgmannschaft aufnehmen wollen, er nicht zugelassen wird als Teil unserer Burgmannschaft, außer wenn er schwört, die Burg (Kaisers-) Werth zu beaufsichtigen und zu bewachen im Auftrag und zum Nutzen der Kölner Kirche, wie es oben ausgedrückt ist. Wir versprechen auch durch das Vorliegende, dass – während das römische Reich verwaist ist – wir niemanden für den Herrn König oder Kaiser aufnehmen, außer er wird uns vom Herrn Erzbischof von Köln, der zu diesem Zeitpunkt da ist, oder vom Kölner [Dom-] Kapitel, wenn es keinen Erzbischof gibt, vorgeschlagen. Zum Zeugnis dieser Sache, zur Bekräftigung und ewigen Befestigung haben wir für den Herrn Erzbischof und dem Kölner [Dom-] Kapitel den vorliegenden Brief durch die Siegel des ehrwürdigen Vaters und Dominikanerbruders Albertus [Magnus], des Bischofs von Regensburg, des Herrn Burchard von Broich, [durch] unser [Siegel], [durch die Siegel] unserer besagten Ehefrau Mechthild und des Bruder Wolfhard vom Deutschen Orden besiegelt und befestigt.

Geschehen ist dies vor den anwesenden ehrwürdigen Männern: H[errn] Everhard ..., H[errn] Adolf von *Bernsowen* und H[errn] Heinrich von *Herle*, Kanonikern der (Kaisers-) Werther Kirche; H[errn] Friedrich von Broich, H[errn] Johannes von Zeppenheim und H[errn] Heinrich, Vogt von Kalkum, Ritters; Goswin von *Duengenberc*, Johann von Rath, den Brüdern Arnold und Antonius von Kalkum, Dietrich von *Busche* und unserem Zöllner Friedrich sowie unserer restlichen Burgmannschaft; nicht zuletzt anderen lobenswerten und ehrenhaften Personen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1271 an den Kalenden des September [1.9].

Edition: NrhUB II 617; Übersetzung: BUHLMANN.

Die vorstehende Übereinkunft war ein Vertrag zwischen dem Burggrafen Gernand und dem Kölner Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg. Letzterer konnte nun über die Burg Kaiserswerth und deren Zolleinnahmen verfügen, musste aus diesen und anderen (z.B. Neusser Zoll-) Einnahmen aber noch Ansprüche Gernands befriedigen. Dieser starb irgendwann zwischen 1276 und 1281 unter Hinterlassung der Ehefrau Mechthild und beider Tochter Agnes.<sup>43</sup>

<sup>42</sup> Urkunde: REK III 2455; NrhUB II 617 (1271 September 1); LORENZ, Kaiserswerth, S.76f.

<sup>43</sup> REK III 2454f, 2463f.

## V. Pfalz, Stadt und Stift Kaiserswerth im Interregnum

Wir betrachten im Folgenden die innere Entwicklung von Pfalz, Stadt und Stift Kaiserswerth, die gerade in der Zeit des Interregnums wie überhaupt des 13. Jahrhunderts manchen Wandlungen unterlag. Wenn wir zunächst beim Burggrafen Gernand II. den Jüngeren verweilen, so ist auf eine Urkunde aus dem Umfeld des Stifts Kaiserswerth vom 27. April 1259 zu verweisen, die Einblick gibt in die Abgaben Gernands für zwei ihm verliehene stiftische Grundstücke:<sup>44</sup>

### **Quelle: Urkunde des Kaiserswerther Burggrafen Gernand II. (1259 April 27)**

Ich, Gernand, (Kaisers-) Werther Burggraf, bekenne fest und sage aus, dass ich von der (Kaisers-) Werther Kirche zwei Grundstücke besitze, von denen das eine eine halbe Manse Land und das andere den vierten Teil einer Manse umfasst, nämlich den Berg in Ikte und nicht zuletzt ein Baumgarten mit am Baumgarten gelegenen Fischteich: bewirtschaftete Güter in Besitz, von denen ich Kurmede bezahle und alle Abgaben, die üblicherweise von Gütern in Besitz zu zahlen sind. Außerdem zahle ich von der besagten halben Manse vier Schillinge und vom besagten vierten Teil der Manse achtzehn Pfennige jedes Jahr zum Fest des heiligen Andreas [30. 11.] an den Hof der Kapelle des heiligen Georg als gerechten und geschuldeten Zins. Zum Zeugnis dieser Sache wurde das vorliegende Schriftstück durch die Befestigung meines Siegels bekräftigt. Gegeben an den fünften Kalenden des Mai [27.4.] im Jahr des Herrn 1259.

Edition: UB Kaiserswerth 47; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Versicherung Gernands gegenüber dem Kaiserswerther Pfalzstift diene der Kontrolle. Sie passt damit gut zur versuchten Bewältigung allgemeiner Probleme, die geistliche Gemeinschaften am Niederrhein in dieser Zeit hatten. Kommunitäten „der Stadt und Diözese Köln“ schlossen sich daher mit Urkunde vom 23. November 1263 zusammen, um der Minderung ihrer Rechte und Freiheiten entgegenzutreten. Die schriftliche Übereinkunft malt ein düsteres Bild von den damaligen Zuständen: die „Schlechtigkeit der Menschen“ verursache Besitztrentfremdung und -beraubung, Zerstörungen, Mord, Streit und Krieg. Selbsthilfe und die Konstituierung eines Entscheidungsgremiums (zwei Vertreter je Kommunität, Kölner Prioren) sollten den Kirchen notwendigen Freiraum schaffen bei der Wiedergewinnung von Besitz und Rechten.<sup>45</sup>

### **Quelle: Übereinkunft zwischen geistlichen Kommunitäten (1263 November 23)**

Weil Freiheit eine unwägbare Sache ist, sei dargelegt, dass die, denen Freiheiten zukommen, zur Bewahrung dieser eifrig handeln und arbeiten müssen. Weil also wir, das Xantener [Kapitel], die [Kapitel] des heiligen Gereon, des heiligen Severin, des heiligen Kunibert, des heiligen Andreas, der heiligen Apostel, von St. Marien ad Gradus, des heiligen Georg, das (Kaisers-) Werther [Kapitel] und die anderen Kapitel der Stadt und Diözese Köln, deren Siegel am vorliegenden [Schriftstück] unten angebracht sind, verschiedene Freiheiten innehaben und damit versehen sind – sowohl durch die heiligen Beschlüsse der römischen Bischöfe und der Kaiser als auch durch deren Privilegien – und weil wir schon lange Zeit durch die Schlechtigkeit der Menschen und durch deren schlechte Anschläge auf unsere Freiheiten verzichten mussten, ist es menschlich und der Vernunft gemäß, dass wir mit göttlicher Unterstützung mannhaft danach streben, diese [Freiheiten] wiederherzustellen, in den geschuldeten Zustand zurückzuführen und Ungerechtigkeiten abzuschaffen. Es geschah oft und geschieht regelmäßig, dass die Prälaten, Priester und anderen Geistlichen von der Anstiftung teuflischer Hinterlist erfasst und – in verschiedenen Fesseln gefangen – gegen die menschliche Natur ohne Schuld und vernünftige Ursache geschwächt und ins Verderben gestürzt werden. Es geschah auch und geschieht, dass die Güter der Kirchen, aus denen wir Gott dienen sollen und ohne die die Kirchen nicht bestehen können, beklagenswerterweise überfallen, beraubt und entfremdet wurden von Feinden der Kirchen, so dass wegen des Mangels an weltlichen Gütern und an Gerechtigkeit Gott so nicht gedient werden kann, wie es lobenswert gemacht werden muss. Es geschieht auch, dass die Besitzungen der

<sup>44</sup> Urkunde: UB Kw 47 (1259 April 27).

<sup>45</sup> Urkunde: UB Kw 50 (1263 November 23).

Kirchen oft durch Brand zerstört werden und mehrmals zerstört sind. Es geschah auch und geschieht, dass in den Kirchen oder Klöstern Morde und andere Streitigkeiten an der Tagesordnung sind. Es geschieht auch, dass in den Kirchen oder Klöstern, die insbesondere zur Ehre Gottes geweiht wurden und deren Immunität durch viele Beschlüsse und durch viele Privilegien befestigt und bekräftigt wurde, Bewaffnete sich sammelten, um ihre Feinde dort zu bekriegen und sich zu verteidigen. Es geschieht auch, dass kirchliche Personen vor weltliche Richter gerufen werden und, wenn sie nicht erscheinen, durch das Urteil von Laien geächtet werden, damit bei dieser Gelegenheit die Besitzungen der Geistlichen und der Kirchen von Laien überfallen werden. Und – um die kurze Aufzählung zu beenden – wachsen die Schlechtigkeit und die Frechheit schlechter Menschen so sehr, dass, wenn [die Dinge] in dieser Zeit nicht zurückgestellt werden, wir, die wir Geistliche und fromme Personen sind, einer schlechten Stellung unterliegen werden wie die Unfreien oder Juden. Daher haben wir durch die eingebende Gnade des heiligen Geistes darin übereingestimmt und stimmen überein, dass wir die besagten [zwischen den Kirchen] ganz ähnlichen Übel und Ungerechtigkeiten an Rechten, Personen und Dingen einträchtig und gemeinsam – soweit wir können – abwehren wollen. Wir setzen fest, dass der Scholaster und eine andere Person von jedem Kapitel oder zwei andere [Personen], wenn [das Kapitel] keinen Scholaster hat, zusammenkommen, die mit den Kölner Prioren, die jeweils verfügbar sind, ersinnen und veranlassen, dass wir die früheren Freiheiten zurückerhalten und die Ehre Gott und der ruhmvollen Jungfrau Maria unaufhörlich darreichen. Und damit keiner von den Prioren, keiner von den Prälaten, kein Kapitel, keine einzelne Person von der besagten Eintracht der heilsamen Anordnung in irgendeiner Weise abweicht, verpflichten wir uns einander durch vollzogenen Eid, dass wir gehalten sind und uns daran halten wollen, die besagten und ähnliche Ungerechtigkeiten mit gemeinsamen Mühen und Kosten abzuwehren, wobei die von den einzelnen Kirchen Abgeordneten anordnen und festsetzen sollen, dass, wenn irgendwer aus Leichtsinne gegen das Vorausgeschickte anzugehen wagt, er aus der Teilhabe an der Gemeinschaft der Geistlichkeit der Stadt und Diözese Köln ausgeschlossen wird; und keiner von der Geistlichkeit der Stadt und Diözese Köln unterstützt ihn in seiner Not. Und wenn einem von uns, was nicht sein sollte, irgendein Unrecht oder Ärger geschieht, so werden wir dies für uns alle überdenken und uns nichtsdestoweniger unter dem geleisteten Eid verpflichten, dass wir dem, der das Unrecht erlitten hat, mit gemeinsamen Mühen und Kosten unterstützen, [und zwar] jedes Kapitel entsprechend seiner Möglichkeiten. Und damit dies fester von uns beachtet und in keiner Weise in Frage gestellt wird, haben wir veranlasst, den vorliegenden Brief gemeinschaftlich und einmütig zu verfassen und diesen durch die Siegel unserer Kirchen zu befestigen.

Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1263 am Vortag der seligen Jungfrau Cäcilia [23.11.]. (SP.D.) (SP. St. Gereon) (SP. St. Severin) (SP. St. Kunibert) (SP.D.) (SP. St. Aposteln) (SP. St. Maria) (SP.D.) (SP.D.) (SP. ?)

Edition: UB Kaiserswerth 50; Übersetzung: BUHLMANN.

Vom 30. Juni 1265 datiert eine Verfügung Papst Clemens' IV. (1265-1268) gegen die Unterschlagung von Zinsen und Abgaben, die dem Kaiserswerther Stift zukamen:<sup>46</sup>

#### **Quelle: Verfügung Papst Clemens' IV. (1265 Juni 30)**

Bischof Clemens, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn ..., dem Dekan der Kirche der heiligen Apostel in Köln Gruß und apostolischen Segen. Es beschwerten sich bei uns die geliebten Söhne ..., der Dekan und das Kapitel der (Kaisers-) Werther Kirche in der Kölner Diözese, dass nicht wenige Geistliche und Laien der Städte und Diözesen Köln, Trier und Lüttich, die gewisse Häuser, Grundstücke und andere Güter unter jährlichem Zins oder einer Abgabe von dieser Kirche innehaben, den Zins oder die Abgabe dem besagten Dekan und Kapitel, wie vereinbart, nicht zahlen, obgleich diese Geistlichen und Laien die Ländereien, Häuser, Grundstücke und andere Güter friedlich und in Ruhe besitzen und deren Ertrag zur Gänze genießen, weswegen dem Dekan und Kapitel der besagten Kirche nicht unbeträchtlicher Schaden droht. Daher haben Dekan und Kapitel uns demütig gebeten, dass wir mit väterlicher Sorgfalt sie diesbezüglich hilfreich unterstützen. Daher weisen wir durch das apostolische Schriftstück deine Klugheit an, dass du, wenn es so ist, die besagten Geistlichen und Laien durch eine vorausgeschickte Ermahnung, die kirchliche Zensur und – nach abgewiesener Einrede – ein Gerichtsverfahren dazu zwingst, dass sie den besagten Zins oder die Abgabe dem vorgenannten Dekan und Kapitel gänzlich, wie vereinbart, zahlen. Die Zeugen aber, die [dazu] herangezogen worden sind, zwingst du, wenn sie aus Gunst, Hass oder Liebe etwas verschweigen, durch ähnliche Zensur und abgewiesene Einrede, die Wahrheit zu offenbaren.

<sup>46</sup> Urkunde: UB Kw 52 (1265 Juni 30).

Gegeben in Perugia an den 2. Kalenden des Juli [30.6.] im ersten Jahr unseres Pontifikats. (B.)  
Edition: UB Kaiserswerth 52; Übersetzung: BUHLMANN.

Im Rahmen von spätmittelalterlichen Grundherrschaften kam es immer wieder zur Verpachtung von Höfen, hier dem Gut *Boichum* beim linksrheinischen Lank, durch Dekan und Kapitel des Kaiserswerther Kanonikerstifts. Besonderen Wert legt die nachstehende Urkunde vom 6. April 1270 auf die pünktliche Abführung der jährlichen Pacht bei Versicherung des stiftischen Besitzes und der daran anhängenden Abgaben:<sup>47</sup>

**Quelle: Verpachtung eines Hofes (1270 April 6)**

Der Dekan .. und das Kapitel der (Kaisers-) Werther Kirche allen, die den vorliegenden Brief sehen werden, auf ewig. Das, was in der Zeit geschieht, soll wegen des unsicheren Gedächtnisses der Menschen verdientermaßen den Buchstaben von Schriftstücken anvertraut werden, damit das, was geschehen ist, auf ewig vergegenwärtigt wird. Daher wollen wir durch den Wortlaut des Vorliegenden allen bekannt machen, dass unser Gut, gelegen in *Boichum* in der Pfarrei Lank, was wir von Gottfried und dessen Ehefrau Bela gekauft haben, Otto genannt von *Boichum*, der Sohn Gottschalks, unseres Meiers, von uns gegen eine jährliche Zahlung empfangen hat und diesem [Gut] hinzugefügt hat mit Zustimmung seiner Ehefrau und seiner Kinder zwanzig Joch Äcker, die um das besagte Gut liegen, nämlich sechs Joch, die „Selacker“ heißen, vier Joch zwischen dem besagten Gut und *Hambruke*, acht Joch in *Overbek*, auch zwei Joch jenseits des Wegs nach *Hambruke*. Und sowohl von dem besagten Gut als auch von den hinzugekommenen zwanzig Joch zahlt er uns jedes Jahr am Festtag des seligen Martin [11.11.] zweiundzwanzig Malter Weizen entsprechend dem Maß des Marktes. Es unterwarf sich auch derselbe Otto mit seinen Kindern und Nachkommen der Gerichtsgewalt unseres Dekans, damit sie von diesem exkommuniziert werden können und müssen, wenn sie die Abgabe am oben genannten Termin nicht zahlen. Während der Exkommunikation und wenn sie über sechs Wochen [an der Nichtzahlung] fortdauernd festhalten, werden dann die besagten hinzugefügten zwanzig Joch zusammen mit dem oben genannten Gut frei an unsere Kirche fallen, und Otto selbst ist nichtsdestoweniger angehalten, die besagte Abgabe zu zahlen. Damit aber dies fest und unverändert bestehen bleibt, wurde alles oben Genannte in unserem Hof Lank in Gegenwart unseres Meiers Gottfried genannt Knop und unser Hofgemeinschaft bekräftigt. Dies alles bekenne ich, Otto, mit meinen Kindern als wahr. Zum Zeugnis von all diesem haben wir veranlasst, den von daher vorliegenden Brief mit den Siegeln unserer Kirche und des Klosters Meer zu befestigen.  
Gegeben im Jahr des Herrn 1270 an den 8. Iden des Monats April [6.4].

Edition: UB Kaiserswerth 55; Übersetzung: BUHLMANN.

Auch geistlichen Beistand von Seiten des Franziskanerordens suchte die Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft in den damaligen Notzeiten (des Interregnums?). Ein Brief des berühmten franziskanischen Ordensgenerals Bonaventura (†1274) datiert vom 23. Mai 1269:<sup>48</sup>

**Quelle: Brief des franziskanischen Ordensgenerals Bonaventura (1269 Mai 23)**

Den ehrenwerten Männern und Freunden in Christus, dem teuersten Herrn Dekan .. und den übrigen Kanonikern der (Kaisers-) Werther Kirche Bruder Bonaventura, Generalminister des Ordens der Minderbrüder und Diener, Heil und Frieden [in Gott], der die ganze Wahrnehmung übersteigt. Die Geschenke des Gottesdienstes bringen durch Teilnahme an der heiligen Kommunion Nutzen und strömen dadurch weiter in die Gedanken der Beteiligten, wodurch sie sich freier ausbreiten hin zur Nächstenhilfe. Indem ich eure Frömmigkeit bemerke, wendet ihr euch wegen der Ehrerbietung gegenüber Gott an unseren Orden, der erprobt ist in zahlreichen guten Werken, während der Mangel unserer Brüder unter dem himmlischen Dach sich barmherzig in Christus offenbart durch die stetige Hilfe der Frömmigkeit und – wie ich glaube: nicht unverdient – durch fromme Vergeltung geistlicher Wohltaten ausgeglichen wird. Die Gnade des Erlösers wird gewürdigt, wenn ich euch an der Fürsprache unseres Gottesdienstes insgesamt und einzeln, sowohl im Tod als auch im Leben teilhaben lasse und euch gemäß dem Vorliegenden zugestehe die volle Teilhabe an allen [*geistlichen*] Gütern, die unsere Brüder, wo sie auch auf der Erde verweilen, vollbringen.

Gegeben in Assisi im Jahr des Herrn 1269 an den 10. Kalenden des Juni [23.5].

<sup>47</sup> Urkunde: UB Kw 55 (1270 April 6).

<sup>48</sup> Urkunde: UB Kw 53 (1269 Mai 23).



Während die wohl schwierige Entwicklung des Kaiserswerther Kanonikerstifts unter den Pröpsten Heinrich (1249) und Eberhard von Diest (1255, 1277) durch die vorstehenden Urkunden in etwa erfasst werden kann, haben wir hinsichtlich der Stadt Kaiserswerth nur ein paar Anhaltspunkte aus der nachstaufigen Zeit des Interregnums. Verfügungen König Richards von Cornwall für die *cives* („Bürger“) von Kaiserswerth gibt es nicht, wie wohl seit den 1230er-Jahren deutsche Herrscher nicht mehr zu Gunsten der Kaiserwerther Bürger geurkundet hatten. Und eine Urkunde des Kölner Erzbischofs nennt die Bewohner der Stadt Kaiserswerth *opidani* (1271). Über die Einbindung der 1241 im Reichssteuerverzeichnis genannten Juden in das städtische Kaiserswerth ist nichts bekannt.<sup>49</sup> Erst König Rudolf von Habsburg nimmt die Privilegierung der „Kaiserswerther Reichsleute und Kaufleute“ (1145, 1194) mit seiner Urkunde vom 30. Oktober 1273 wieder auf, indem er diesbezügliche Bestätigungen Kaiser Heinrichs VI. vom 19. Oktober 1194 wiederholt, d.h.: die Zollfreiheit der Kaiserswerther Kaufleute in Kaiserswerth und anderswo sowie ein ohne Behinderung ablaufender Handel:<sup>50</sup>

**Quelle: Diplom König Rudolfs von Habsburg (1273 Oktober 30)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen auf ewig. Wir schätzen unsere Getreuen sehr und gewähren ihnen zuvorkommend unsere Gnade. Boten unserer getreuen Leute von (Kaisers-) Werth haben unser Hoheit daher ein Privileg des römischen Kaisers und Augustus' Heinrich VI. frommen Angedenkens, unseres Vorgängers, vorgelegt, um demütig zu erbitten, dass wir es für würdig befinden, die Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten, die im besagten Privileg enthalten sind, ihnen durch unsere königliche Autorität zu bestätigen und zu bekräftigen. Wir stimmten daher auf Grund gewohnter Großzügigkeit und königlicher Milde deren Bitten zu und erneuerten und bekräftigten ihnen alle Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten, soweit sie rechtmäßig unseren besagten Leuten von (Kaisers-) Werth vom erwähnten vergöttlichten Augustus Heinrich und dessen Vorgängern zugestanden wurden, und versicherten durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks durch königliche Verfügung, dass sie sowohl in (Kaisers-) Werth als auch anderswo gemäß dem Wortlaut ihrer vom oben genannten Augustus Heinrich und dessen Vorgängern erhaltenen Privilegien von jeglichem Zoll, wie er auch heißen mag, frei bleiben und ohne jede Behinderung ihren Handelsgeschäften nachgehen können, die niemand zu stören, beschweren oder beunruhigen vermag. Auch kein Herzog, Markgraf, Graf oder irgendeine hohe oder niedrige Person, ob kirchlich oder weltlich, wage, gegen den Wortlaut unseres vorliegenden Privilegs anzugehen. Wer dies indes unbesonnen zu wagen versucht, dem sei bekannt, dass er sich den Zorn unserer Hoheit zuzieht und hundert Pfund reinsten Goldes als Strafe zahlt, die Hälfte an unsere Kammer, die andere Hälfte zum Ausgleich des Unrechts. Die Zeugen dieser Sache sind diese: der ehrwürdige Engelbert von Köln, Werner von Mainz, Heinrich von Trier, Erzbischöfe, unsere geliebten Fürsten; Heinrich von Lüttich, .. von Paderborn, .. von Speyer, Bischöfe; Walram von Aachen, .. von St. Gereon in Köln, Propst Otto von St. Guido, Herzog Ludwig von Bayern, rheinischer Pfalzgraf, Herzog Johann von Sachsen, Markgraf Johann von Brandenburg, unsere geliebten Fürsten; Graf Heinrich von Luxemburg, dessen Bruder Gerhard, Herzog Walram von Limburg, Graf Wilhelm von Jülich, Graf Johannes von Sponheim, Graf Heinrich von Westerbürg, die Brüder Werner und Philipp von Bolanden, die Brüder Werner und Philipp von Hohenfels, unsere geliebten Fürsten; und viele andere Getreue mehr. Und damit dies alles die Kraft ewiger Festigkeit behält, haben wir befohlen, das von daher aufgeschriebene vorliegende Schriftstück durch unser Majestätssiegel zu befestigen.

Gegeben in Aachen am Montag nach dem Festtag der heiligen Apostel Simon und Juda [30. 10.] im Jahr des Herrn tauenzweihundertdreiundsiebzig am siebten Tag nach unserer Krönung.

Edition: NrHUB II 639; Übersetzung: BUHLMANN.

In einer Urkunde vom 11. September 1277 gibt König Rudolf den Inhalt eines Schreibens

<sup>49</sup> BUHLMANN, Wilhelm von Holland, S.23f; BUHLMANN, Kaiserswerth in staufiger Zeit, S.26f; KAISER, Kaiserswerth, S.24.

<sup>50</sup> Urkunde: NrHUB II 639 (1273 Oktober 30); KAISER, Kaiserswerth, S.17.

des Kaiserwerther Stiftskapitels an seinen Vorgänger Wilhelm von Holland wieder:<sup>51</sup>

**Quelle: Diplom König Rudolfs von Habsburg (1277 September 11)**

Rudolf, durch Gnade Gottes römischer König und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des heiligen römischen Reiches, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Wir zweifeln keineswegs, zum Glück und Wohl des Menschen und für uns beizutragen, wenn wir uns darum sorgen, die heiligen Kirchen und deren Leute zu erhöhen und wenn wir durch frommen Wunsch auf den Nutzen jener abzielen. Es sei also dem gegenwärtigen Zeitalter und der Nachfolge der Späteren bekannt gemacht, dass wir den Brief gesehen haben, den die ehrwürdigen Männer, der Dekan und das Kapitel der (Kaisers-) Werther Kirche, an den einstmals berühmten Wilhelm, den römischen König seligen Angedenkens, unseren Vorgänger, über das Recht dieser Kirche und des Propstes geschickt hatten, und dass wir von Wort zu Wort einen Wortlaut des folgenden Inhalts gehört haben: Der Dekan und der ganze Konvent von (Kaisers-) Werth, seine niedrigen Kapläne, seinem glorreichsten und unbesiegten Herrn Wilhelm, dem römischen König und Mehrer des Reiches, mit aller Demut die gottergebenen Gebete. Weil der Herr Eberhard, der Bruder des Herrn von Diest, dem Ihr uns und unserer Kirche als Propst die Führung übertragen habt, gebeten hat, dass vor den zusammengerufenen Vasallen des Propstes und vor seinen und des Reiches Schöffen die Rechte des Propstes und unserer Kirche festgeschrieben und beschlossen werden, ist vor ihm und den hier Anwesenden, dem Kapitel, dem Herrn Arnold von Diest, dem Truchsess des Grafen von Berg, genannt Zobbo, und den vielen übrigen das folgende festgesetzt worden, was als Recht nun notiert ist: Den dritten Teil der Einnahmen oder Gefälle des täglichen Gerichts in der Stadt (Kaisers-)Werth bekommt der Propst, wobei der Amtsträger des Propstes dem Meier des Reiches beisitzt. Im Baugericht urteilt der Propst über die Überbauten allein. Den Zoll der Händler von den Vigilien von Peter und Paul [28.6.] bis zur Oktav [6.7.] empfängt jener allein. An den Vigilien [31.10.] und an Allerheiligen [1.11.] urteilt der Propst im ganzen Gericht zusammen mit dem Meier des Reiches, aber ohne den Vogt. Von der Münzprägung geht das, was an Gewinn beim Wechsel entsteht, allein an den Propst. Die Grutsteuer gehört dem Propst. Der Propst bestimmt den Marktmeister. Die Fischereigefälle entlang der ganzen Fleeth gehören dem Propst und der Kirche; von der Fischerei im Rhein von der Burg bis zum Ende der Insel gehören das erste Drittel [der Gefälle] dem Reich, das zweite dem Propst, das dritte dem Kellermeister der (Kaisers-)Werther Kirche. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich innerhalb der Hausgenossenschaft der Kirche befinden, außer der Blutgerichtsbarkeit, kann und soll der Propst richten, nicht aufgesucht vom Meier des Reiches und in dessen Abwesenheit.

An das Zeugnis dieser Sache, die wir gesehen und von unseren Vorgängern gehört haben, fügen wir unser Siegel an und bezeugen dadurch das Recht der Kirche und des Propstes. Wir haben Interesse [daran], die Vorteile der heiligen Kirchen eifrig zu betreiben und den Nutzen dieser zu ihrem Wohl zu vermehren, und erneuern, versichern und bekräftigen durch den Schutz dieser Urkunde daher dieser Kirche und dem Propst aus königlicher Freigebigkeit alle Versprechen und einzelne, insoweit sie oben aufgezählt sind. So darf überhaupt kein Mensch diese unsere Versicherung beugen oder in irgendeiner Verwegenheit unüberlegt dagegen angehen. Wer dies sich anmaßt zu tun, dem sei eröffnet, dass er die schwere Unnade unserer Majestät auf sich ziehen wird. Wir haben bzgl. des Zeugnisses dieser Sache befohlen, die vorliegende Urkunde daher aufzuschreiben und durch das Siegel der Majestät zu sichern.

Gegeben zu Wien, an den 3. Iden des September [11.9.], 5. Indiktion, im Jahre des Herrn 1277, im 4. Jahr unseres Königtums.

Edition: UB Kaiserswerth 63; Übersetzung: BUHLMANN.

Die auf Ersuchen des Propstes um das Jahr 1255 aufgezeichneten Rechte sollten offensichtlich in der Auseinandersetzung zwischen Stift und Stadt die Ansprüche des Propstes sichern helfen. Der Propst hatte danach Rechte hinsichtlich Markt, Marktmeister, Münze, Zoll, Grut und Fischerei, war aber auch an der städtischen Gerichtsbarkeit („tägliches Gericht“) beteiligt. Rechtsstreitigkeiten innerhalb der stiftischen Grundherrschaft regelte der Propst alleine. Das Vorgehen der Stadt gegen stiftische Rechte zeigt auch die versuchte Besteuerung der Stiftsleute, die durch das Einlenken der Kaiserswerther Ratsleute, Schöffen und Bürger beendet wurde (1279/81). Die *familiae* („Hofgenossenschaften“) der stiftischen und der ur-

<sup>51</sup> Urkunde: UB Kw 63 (1277 September 11).

sprünglich königlichen Grundherrschaft – erstmals bezeugt in den Urkunden König Konrads III. (1138-1152) und Kaiser Friedrichs I. vom September 1145 bzw. 21. Juli 1184 – bestanden also weiterhin.<sup>52</sup>

Zum zeitlichen, das Interregnum einbeziehenden Abschluss führen wir noch eine Bestätigungsurkunde König Rudolfs für das Kaiserswerther Stift an. Im Diplom vom 29. August 1277 sind die Immunitätsurkunde Kaiser Heinrichs VI. vom 25. November 1193 und die die Rather Kapelle betreffende Urkunde König Heinrichs (VII.) vom 6. Dezember 1224 inseriert, mithin königliche Privilegien aus dem staufischen Hochmittelalter.<sup>53</sup>

#### **Quelle: Diplom König Rudolfs von Habsburg (1277 August 29)**

Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des römischen Reiches auf ewig. In dem Maße wie der Höchste uns erhöht, entfacht er wohlwollender in uns den Geist seines Willens, der uns dazu auffordert, dem christlichen Glauben nachzueifern, der uns bewegt, das Recht richtig anzuwenden, der uns einlädt, die geheiligten Kirchen und die kirchlichen Personen, in denen und durch die zur Vermehrung unseres Heils der allmächtige Gott versöhnlich verehrt wird, begünstigend zu schützen, und der unseren Geist anregt.

Es sei daher dem gegenwärtigen Zeitalter und der Nachfolge der Zukünftigen bekannt, dass wir die Privilegien der ehrwürdigen Kirche (Kaisers-) Werth, die von unseren Vorgängern Heinrich VI. vergöttlichten Angedenkens, einstmals Kaiser der Römer, und nicht zuletzt von Heinrich VII., römischer König, überliefert sind und zugestanden wurden, gesehen und gehört haben Wort für Wort mit den Inhalten, die nachstehend wiedergegeben sind: [*Urkunde Kaiser Heinrichs VI. vom 25. November 1193.*] Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Heinrich VI., durch göttliche Milde begünstigt, römischer Kaiser und allzeit Augustus. Die Würde der kaiserlichen Majestät, soviel sie vom Schöpfer aller verdient hat, ruhmvoll erhoben zu werden, ist verpflichtet, geneigte Sorge dafür zu tragen, dass die Kirchen Gottes und deren Angehörige sich ruhigen Friedens erfreuen und durch das besondere Privileg des [kaiserlichen] Schutzes verteidigt werden. Deshalb machen wir allen Getreuen unserer Herrschaft, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt, dass wir in Nachahmung unserer vorangegangenen Herrscher und Könige die Kirche (Kaisers-) Werth, die errichtet wurde zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus und des seligen Suitbert, des Bekenner in Christus, mit den Gott dort dienenden Personen, den Zellen und auch Kirchen, ihren Abhängigen, den Höfen, Gütern, den gesamten Besitzungen und dem Zubehör unter unseren Schutz und unter Immunität stellen. Daher wollen wir und entscheiden, dass in allem sämtliche Güter der Kirche unter dem Schutz unserer Verteidigung sind. Wir befahlen also und setzen fest, dass kein Graf oder öffentlicher Richter und kein beliebiger Sachwalter der öffentlichen Ordnung, weder hoch noch niedrig, es wagen solle – es sei denn, er wäre vom Propst dieser Kirche gerufen –, zur Anhörung von Rechtsfällen gemäß richterlichem Brauch die Zellen, Kirchen, Güter oder übrigen Besitzungen zu betreten, die in welcher Provinz und welchem Gebiet unseres Königreichs auch immer der Propst dieses Stifts jetzt innehat oder die demnächst die göttliche Gunst in Ausübung des Rechts dieser Kirche zu erwerben wünscht. Weder Bußen noch Abgaben oder Güter, weder Leistungen oder Zoll noch Bürgen sollen verlangt werden; auch dürfen weder Freie noch Unfreie, die sich auf dem Besitz des Stifts aufhalten, vorgeladen werden; weder öffentliche Verrichtungen noch Bescheide oder unerlaubte Eingriffe, durch die in manchem die Kirche und ihre Abhängigen ungerechtfertigterweise irgendeinen Schaden erleiden, sind durchzuführen. Besonders steht es dem Propst des genannten Stifts und seinen Nachfolgern frei, die Güter des Stifts, seien sie auch durch kaiserliche Bestätigung als Prekarie ausgegeben, unter dem Schutz unserer Immunität in ruhiger Ordnung zu besitzen. Und was auch immer die Staatskasse von den Besitzungen des schon erwähnten Klosters erwarten kann, wir werden gestehen den Kanonikern des Stifts alles für ewigen Lohn zu. Wir fügen hinzu, dass die Wagen sowohl der Kanoniker als auch des Propstes ohne allen Widerspruch und frei zu unserem Forst Aap fahren können, um zum eigenen Gebrauch Holz zu fällen. Wir befahlen auch durch kaiserlichen Beschluss der Majestät, dass niemand es wage, die Schenkung von Schweinen zu schmälern, die aus unserer Bewilligung und durch Bestimmung unserer Vorgänger den Kanonikern in einem Wert von zwölf schweren Pfennigen [jeweils am Tag] der Geburt der heiligen Jungfrau Maria [8.9.] zugewiesen werden. Wir entscheiden, dass das Leinen, das ferner aus kaiserlicher Bestimmung am Fest des heiligen Andreas [30.11.] den genannten Kanonikern gegeben wird, ohne Einschränkung und wie bis jetzt in einem Gewicht von sieben Pfund auch später ge-

<sup>52</sup> UB Kw 69 (1279 September 9/11), 74 (1281 Mai 8); KAISER, Kaiserswerth, S.16; LORENZ, Kaiserswerth, S.76-86.

<sup>53</sup> Urkunde: Nrhub II 704, UB Kw 61 (1277 August 29).

währt werden muss. Ebenso bestätigen wir die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die die genannte Kirche in ruhigem Besitz hatte in den Zeiten unserer herrschaftlichen Vorgänger Pippin [*des Mittleren*], Karl [*III.*], Arnulf [*von Kärnten*], Heinrich [*IV.*], Lothar [*von Supplinburg*] und des Königs Konrad [*III.*], besonders aber unseres heitersten Vaters, des heiligen und erhabenen Friedrichs [*I.*], in den Wäldern der genannten Kirche in Lintorf, Saarn, Grind, *Ungensham*, Lohe, Oberangern, Zeppenheim, Leuchtmar, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern. Auch erstrecken sich die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die wir erwähnt haben, auf den Hof in *Rinhusen*, den unser ruhmvoller Vorgänger Pippin der Kirche übertragen hat mit aller Fülle des Rechts, durch das er diesen [Hof] innehatte, d.h. [mit dem Recht], Holz zu schlagen, [dem] der Schweinemast und des Gerichts. Und damit diese Bestimmung unseren Zukünftigen und Gegenwärtigen als durch den Schutz des Herrn unverrückbar gültig bleibe, haben wir in folgedessen befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Majestät zu sichern. Die Zeugen dieser Sache sind: Adolf, gewählter [Erzbischof] von Köln, Bischof Hermann von Münster, Ulrich, Hauptdekan der Kölner Kirche, Abt Heribert von Werden, Herzog Heinrich von Lothringen, Graf Gerhard von Lon, Graf Dietrich von Hochstaden, Graf Gerhard von Ahr, Graf Hermann von Ravensberg, Graf Hartmann von Kirchberg, Konrad von Dicke, Truchsess Markward, Mundschenk Heinrich von Kaiserslautern, Engelhard von Weinsberg und viele andere. Zeichen des Herrn Heinrich VI., des unbesiegbaren Kaisers (M.) der Römer. Verhandelt wurde dies im Jahr 1193 nach der Fleischwerdung des Herrn, in der 11. Indiktion, durch den regierenden Herrn Heinrich VI., den glorreichsten römischen Kaiser, im 25. Jahr seines Königtums, im 3. seines Kaisertums. Gegeben zu (Kaisers-) Werth durch die Hand des Protonotars Sigelous an den 7. Kalenden des Dezember [25.11.]. – Der Wortlaut des zweiten Privilegs ist solcherart: [*Urkunde König Heinrichs (VII.) vom 6. Dezember 1224*] Heinrich VII., durch Gottes Gnade römischer König und allzeit Mehrer des Reiches. Weil es der Würde des römischen Königs vortrefflich zukommt, jedem seiner Untergebenen das Recht in seiner Unverletzlichkeit zu bewahren, soll besonders auch das Wohlwollen für die Kirchen und die kirchlichen Personen gestärkt werden, damit diese [umso] häufiger die göttlichen Lobpreisungen betreiben und vom Lauf der weltlichen Dinge nicht beunruhigt werden. Durch diese Überlegung bewegt, machen wir der abirrenden Rechtsverdrehung der jetzigen Welt zum Trotz allen Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt, dass das Kapitel und der Erzpriester der Kirche von (Kaisers-) Werth sich unserem Verlangen und dem des Erzbischofs Engelbert von Köln unterworfen haben, eine in der Pfarrei von (Kaisers-) Werth gelegene Kapelle in Rath zu weihen, mit der Einschränkung und der im Vorhinein bestimmten Weisung, dass in der genannten Kapelle weder eine Taufe noch eine Bestattung geschehen soll. Der dort Gott dienende Kaplan wird von den Leuten des erwähnten Ortes benannt, der Benannte von dem Konvent und dem Erzpriester eingesetzt; der Eingesetzte führt aber die Dinge, die mit der Seelsorge der Pfarrei zu tun haben, keineswegs durch. Er darf die Pfarrkinder weder zu den Totenmessen des 7. und des 30. Tages [*nach dem Tod der verstorbenen Person*], noch bei zu begehenden Jahrestagen, noch als Bräutigam und Braut zur Eheschließung oder als Wöchnerin zur Aussegnung zulassen; diese Dinge werden nämlich mit sorgfältiger Aufmerksamkeit vollständig von der Mutterkirche durchgeführt. Auch bei den Hauptfesten eines Jahres eilen die Leute des oft erwähnten Ortes, ihre Kinder und Mägde ausgenommen, zur Mutterkirche. Und wegen der schon feierlich begangenen Weihe der zuvor genannten Kirche darf kein Mensch dieses Ortes es wagen, irgendwie der [*Mutter-*] Kirche und der Pfarrei zu schaden. Wenn aber irgendein Kaplan, der dort dient, beansprucht, die Grenze seiner Bestimmungen zu überschreiten, so wird er ohne Widerrede durch Kapitel und Erzpriester entfernt und durch einen anderen ersetzt. Wenn er tatsächlich, durch Verwegenheit getrieben, es wagt, sich eidbrecherisch diesen so zweckmäßig verfügten Bestimmungen zu widersetzen, so soll bekannt werden, dass er sich den Unwillen des allmächtigen Gottes und den Zorn unserer Majestät zugezogen hat. Damit die Erinnerung an diese Sache für immer in der Zukunft andauern wird, befehlen wir daher, die vorliegende Urkunde zu unterschreiben und durch die Befestigung unseres Siegels zu bekräftigen. Das sind die Zeugen dieser Sache: Erzbischof Engelbert von Köln, Bischof Arnold von Straßburg, Markgraf Diepold von Hohenburg, Graf Gerhard von Dietz, Marschall Anselm von Justingen, Truchsess Eberhard von Waldburg, Notar Markward, Notar Konrad von Boppard, Heinrich von Scharfenberg, Friedrich von Tanne und viele andere. Gegeben zu Hagenau im Jahr der Geburt des Herrn 1224, an den 8. Iden des Dezember [6.12.], Indiktion 13.

Weil wir also die vorgenannte (Kaisers-) Werther Kirche durch das Vorrecht des einzelnen Gunsterweises hochschätzen, erneuern wir aus königlicher Freigebigkeit heraus die besagten Privilegien, soweit sie oben aufgeführt worden sind, und ihre einzelnen Abschnitte, auch alle Schenkungen, Gnadenerweise, Freiheiten und Rechte, die dieser Kirche von den besagten berühmten [Herrschern], dem Kaiser und dem König, oder von anderen römischen Kaisern und Königen, unseren Vorgängern, rechtmäßig und vernünftigerweise überliefert sind und zugestanden wurden, bekräftigen und stärken [sie] durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Keinem

Menschen steht es daher zu, diese Urkunde unserer Versicherung und Erneuerung zu zerbrechen oder durch irgendein Wagnis leichtfertig dagegen anzugehen; wer dies macht, dem sei bekannt, dass er sich schwer den Zorn unserer Majestät zuzieht. Zum Zeugnis dieser [Sache] haben wir befohlen, das von daher aufgeschriebene vorliegende Schriftstück durch das Siegel unserer Majestät zu befestigen. Zeichen des Herrn Rudolf, des unbesiegtesten Königs der Römer. Die Zeugen dieser Sache sind: der ehrwürdige Erzbischof F[riedrich] von Salzburg; die Bischöfe P[etrus] von Passau, H[einrich] von Trient, H[einrich] von Basel, Ber[thold] von Bamberg, .. [Konrad] von Freising, Wer[ner] von Graz, .. [Gerhard] von Lavant und Jo[hannes] von Chiemsee; die berühmten [Männer] Pfalzgraf L[udwig] bei Rhein, Herzog von Bayern, Markgraf .. [Otto] von Brandenburg; Herzog Al[bert] von Sachsen; Markgraf .. von Burgau; und die adligen Männer Graf H[einrich] von Fürstenberg, Graf Eberhard von Katzenelnbogen, Graf L[udwig] von Hohenberg und Graf H[einrich] von Freiburg und viele andere mehr. Gegeben in Wien an den 4. Kalenden des September [29.8.], Indiktion 5, im Jahr des Herrn 1277, im vierten Jahr aber unseres Königtums. (SP.)

Edition: NrhUB II 704; Übersetzung: BUHLMANN.

## VI. Zusammenfassung

Es fällt schwer, das Interregnum und die Rolle, die Kaiserswerth darin spielte, zu bewerten. Kaiserswerth – Pfalz, Stadt und Stift – gehörte zum (ehemaligen) Königsterritorium an Rhein und unterer Ruhr, das nach der Belagerung der Pfalz (Burg) durch König Wilhelm von Holland (1247/48) allerdings zerschlagen wurde (Verpfändung der Reichshöfe Rath und Mettmann sowie der Königsstadt Duisburg 1248). Kaiserswerth als Burg und wichtige niederrheinische Zollstelle verblieb jedoch dem römisch-deutschen Königtum; Verbindungsmann zum Herrscher war hier Burggraf Gernand II. der Jüngere. Seine lange Amtszeit als Burggraf (1245/49-1271) macht ihn zum Repräsentanten Kaiserswerths in der Zeit des Interregnums. Das Interregnum war von „schwachen“, „kleinen“ römisch-deutschen Königen geprägt. Ihnen fehlte der dynastische Hintergrund, über den die staufischen Herrscher verfügten. Dies schlug sich zuvorderst bei der Königswahl nieder – die Zeit um und nach der Mitte des 13. Jahrhunderts war die Zeit der Ausbildung des Wahlgremiums der zukünftigen Kurfürsten –, aber auch in der Tatsache, dass das deutsche Königtum, um erfolgreich zu sein, einerseits präsent sein, andererseits eine starke territoriale Grundlage, eine Hausmacht haben musste. König Richard von Cornwall war auf Grund seiner vier Reisen zwar im Rheinland präsenter als jeder andere Herrscher vor ihm seit den 1220er- oder 1230er-Jahren, doch ihm fehlte als englischer Graf von Cornwall die Hausmacht in Deutschland. Ein Rückgriff auf die Reichs- und Königsterritorien am Rhein, auf die ehemaligen staufischen Prokurationen ist ihm wohl nur unvollkommen gelungen, sein Einfluss auf die Königsstädte (Reichsstädte) war – abgesehen vielleicht von Worms, Speyer und Oppenheim – gering. Richard steht damit da als ein Herrscher des Übergangs vom hoch- zum spätmittelalterlichen deutschen Königtum: seine Herrschaft stand (auch genealogisch) durchaus in der Nachfolge staufischer Reichspolitik, die Durchsetzbarkeit der Königsherrschaft blieb jedoch begrenzt – zum einen auf den Raum, das Rheingebiet, wo Richard herrschaftliche Präsenz zeigte, zum anderen durch seine immer wieder zeitlich unterbrochene und einer neuen Qualität von Königsherrschaft, wie sie bei den deutschen Herrschern des Interregnums seit Kaiser Friedrich II. zu beobachten ist. Letztlich stand Richard auch immer in Konkurrenz zum römisch-deutschen Königtum Alfons' von Kastilien. Trotzdem war er am Ende seiner Regierungszeit soweit in Deutschland anerkannt, dass erst nach seinem Tod mit Rudolf von Habsburg ein neuer König gewählt wur-

de.<sup>54</sup>

Der Pfalzort Kaiserswerth kann dann als Beispiel für fehlende Einwirkungsmöglichkeiten des Königs auf städtische Angelegenheiten gelten, denn schon seit den Zeiten Kaiser Friedrichs II. und König Heinrichs (VII.), seit den 1230er-Jahren, blieben Privilegien für die Kaiserswerther Bürger, Reichsleute und Kaufleute (auf Grund des Einflusses des Burggrafen?) offensichtlich aus. Stattdessen traten unter der Herrschaft sowohl der späten Stauer als auch der „schwachen“ Könige krisenhafte Momente in Erscheinung: Kriege der Stauerherrscher mit den Gegenkönigen, Gefährdung von Handel und Ökonomie durch unrechtmäßige Zölle, Gefährdung geistlicher Kommunitäten, innerstädtische Konflikte. Dabei ist im Zuge der Neubewertung des Interregnums nur schwer abzuschätzen, welche Intensität die diesen Krisensituationen zugrunde liegenden Konflikte besaßen, zumal Gegenmaßnahmen wie die Ausbildung neuer politischer Entscheidungsmodelle (Schiedsverfahren und Mehrheitsentscheid, Wahlkönigtum und Wahlgremium), der Rheinische Städtebund (1254-1256/57) oder der Wormser Landfrieden (1269) durchaus erfolgreich waren. Auf lokaler Ebene z.B. der Königstädte ging es schließlich – neben der Aus- und Fortbildung städtischer Strukturen (Rat, Bürgermeister, städtische Gerichtsbarkeit) – auch um eine herrschaftliche Neuorientierung zwischen (vergangener) Königsmacht und Landesherrschaft, die vielfach zu Gunsten der Letzteren ausging. Dies zeigen die Verpfändungen von Burg, Zoll und Stadt Kaiserswerth unter den spätmittelalterlichen Königen. Aus Kaiserswerth wurde somit keine Reichsstadt.<sup>55</sup>

## VII. Anhang

### VII.1. Regententabellen

#### Könige und Kaiser des deutschen Reiches (Mittelalter)

	<i>Ottonen:</i>
919-936	Heinrich I.
936-973	Otto I. (Kaiser 962)
973-983	Otto II. (Kaiser 967)
983-1002	Otto III. (Kaiser 996)
1002-1024	Heinrich II. (Kaiser 1014)
	<i>Salier:</i>
1024-1039	Konrad II. (Kaiser 1027)
1039-1056	Heinrich III. (Kaiser 1046)
1056-1106	Heinrich IV. (Kaiser 1084)
1106-1125	Heinrich V. (Kaiser 1111)
1125-1137	Lothar von Supplinburg (Kaiser 1133)
	<i>Stauer:</i>
1138-1152	Konrad III.
1152-1190	Friedrich I. Barbarossa (Kaiser 1155)

<sup>54</sup> KAUFHOLD, Interregnum, S.140ff; KREMB, K., Macht und Gegenmacht im mittelalterlichen Mehrebenensystem – Das römisch-deutsche Königtum Richards von Cornwall als Beispiel prekärer Staatlichkeit im Interregnum, in: NEUGEBAUER u.a., Richard von Cornwall, S.267-280.

<sup>55</sup> BUHLMANN, Wilhelm von Holland, S.23f; KAUFHOLD, Interregnum, S.140ff.

**Abkürzungen:** (B.) = Bulle; BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths, Reihe Mittelalter; (C.) = Chrismon; DW = MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.18; GMR = Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; HS = Historische Studien; MGH = Monumenta Germaniae Historica; SS = Scriptorum (in Folio); NrHUB = LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins; PublGRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; REK = Regesten der Erzbischöfe von Köln; RI AK, RC = BÖHMER, Regesta imperii, Bd.V,1; RI Nachtr = BÖHMER, Regesta imperii, Bd.V,4; (SP.) = anhängendes Siegel; UB Kw = KELLETER, Urkundenbuch Kaiserswerth; Wm. I = WINKELMANN, Acta imperii inedita, Bd.1.

1190-1197	Heinrich VI. (Kaiser 1191)
1198-1208	Philipp von Schwaben
1198-1215/18	Otto IV. (Kaiser 1209)
	<i>Staufer:</i>
1212-1250	Friedrich II. (Kaiser 1220)
1220-1235	Heinrich (VII.)
1237-1254	Konrad IV.
1246-1247	Heinrich Raspe (Gegenkönig)
1247-1256	Wilhelm von Holland (Gegenkönig, König)
1257-1272	Richard von Cornwall
1257-1284	Alfons von Kastilien
	<i>Verschiedene Häuser:</i>
1273-1291	Rudolf I. von Habsburg
1291-1298	Adolf von Nassau
1298-1308	Albrecht I. von Habsburg
1308-1313	Heinrich VII. von Luxemburg (Kaiser 1312)
1314-1347	Ludwig der Bayer (Kaiser 1328)
1314-1330	Friedrich der Schöne (Gegenkönig)
	<i>Luxemburger:</i>
1346-1378	Karl IV. (Kaiser 1355)
1378-1400	Wenzel
1400-1410	Ruprecht von der Pfalz
	<i>Luxemburger:</i>
1410-1411	Jobst von Mähren
1411-1437	Sigismund (Kaiser 1433)
	<i>Habsburger:</i>
1438-1440	Albrecht II.
1440-1493	Friedrich III. (Kaiser 1452)
1493-1519	Maximilian I. (Kaiser) [...]

#### **Englische Könige (11.-14. Jahrhundert)**

	<i>Wessex:</i>
1042-1066	Edward der Bekenner
1066	Harald Hardrada
	<i>Normannen:</i>
1066-1087	Wilhelm I. der Eroberer
1087-1100	Wilhelm II. Rufus
1100-1135	Heinrich I.
1135-1154	Stephan
	<i>Anjou-Plantagenêt:</i>
1154-1189	Heinrich II.
1189-1199	Richard I. Löwenherz
1199-1216	Johann Ohneland
1216-1272	Heinrich III.
1272-1307	Eduard I.
1307-1327	Eduard II.
1327-1377	Eduard III.
1377-1399	Richard II. [...]

#### **Könige von Kastilien-León (10.-14. Jahrhundert)**

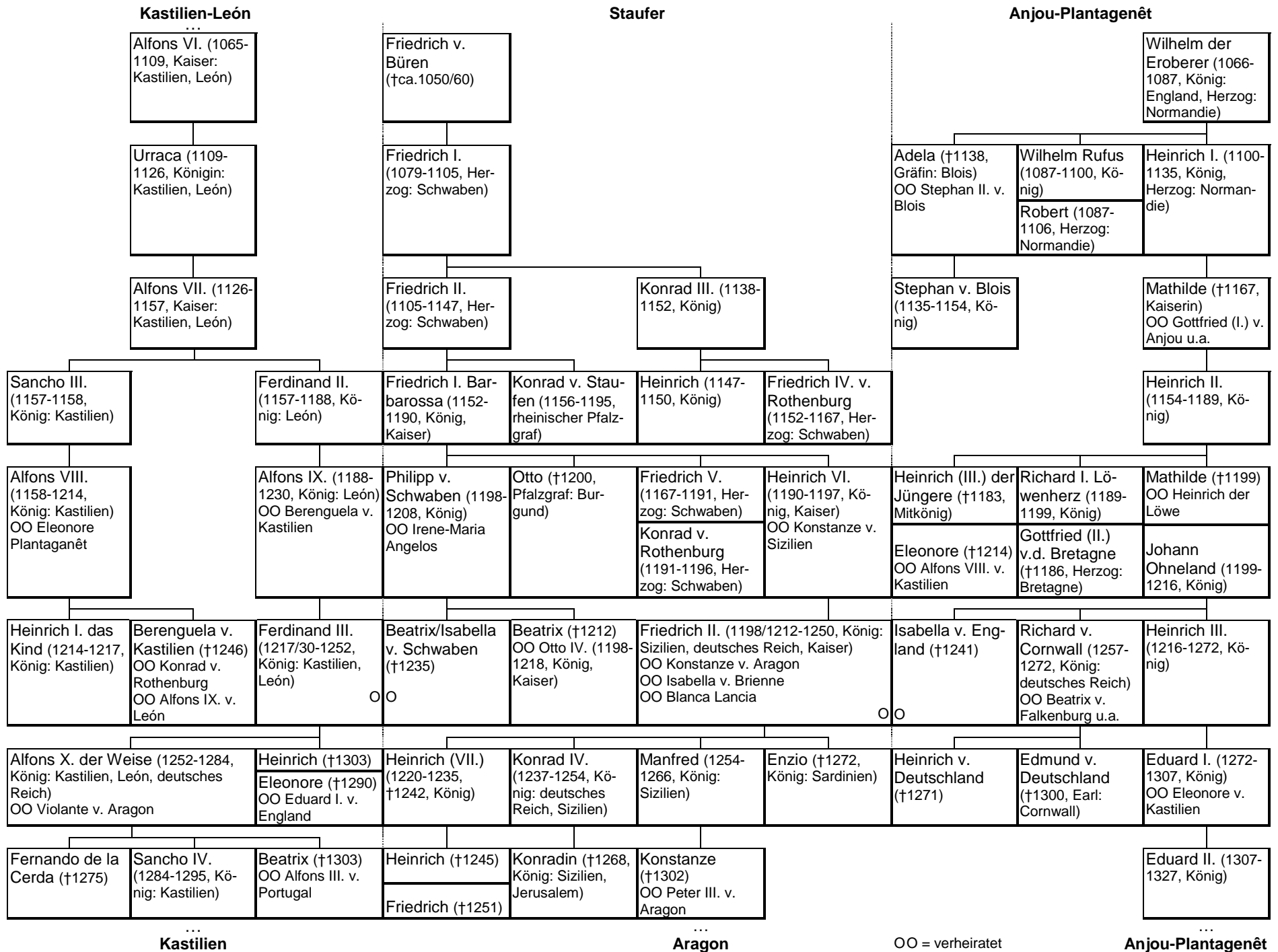
	<i>León:</i>
914-924	[...] Ordone II. (Kaiser)
924-925	Fruela II.
926-932	Alfons IV.
932-950	Ramiro II.
950-956	Ordone III.
956-966	Sancho I.
957-960	Ordone IV.

966-985	Ramiro III.
982-999	Bermudo II.
999-1028	Alfons V.
1028-1037	Bermudo III.
	<i>Kastilien:</i>
1035-1065	Ferdinand I. der Große
1065-1072	Sancho II.
1072-1109	Alfons VI. der Tapfere
1109-1126	Urraca
1126-1157	Alfons VII.
1157-1158	Sancho III.
1158-1214	Alfons VIII.
1214-1217	Heinrich I.
	<i>León:</i>
1157-1188	Ferdinand II.
1188-1230	Alfons IX.
	<i>Kastilien-León:</i>
1217/30-1252	Ferdinand III. der Heilige
1252-1284	Alfons X. der Weise
1284-1295	Sancho IV.
1295-1312	Ferdinand IV.
1312-1350	Alfons XI. der Gesetzgeber
1350-1369	Peter I. [...]

## VII.2. Stammtafel ►



# Staufer, Anjou-Plantagenêt, Kastilien-León



...  
Kastilien

...  
Aragon

OO = verheiratet

...  
Anjou-Plantagenêt

---

Text aus: Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter, Heft 22, Düsseldorf-Kaiserswerth  
2016